Merc.
706 fh

Merc. 106 Fk

Hohler

Austr. 143

R

Historisch-politische

Erläuterung

über

Bankanstalten

überhaupt

und

über die österreichische Nazionalbank

insbesondere.

Für

alle Theilnehmer und Interessenten der privilegirten österreichischen Nationalbank.

Von

E. Th. Hohler,

Verfasser der Schriften: Das Jahr 1813, 1814, und 1815.

Wien, 1816.

Im Verlage der Camesinaschen Buchhandlung.

praktische Staatserfahrungen gegründete Erörterung dieses Gegenstandes, in faßlicher Sprache, zum Zwecke hat.

Dornbach bey Wien den 20. Juni 1816.

Der Verfasser.

I. Abschnitt.

Von Bankanstalten überhaupt.

§. 1.

Wenn der Handelsverkehr und Manufakturfleiß eines Landes einen höheren Grad von Umfang und Lebhaftigkeit erreicht, vermehren sich natürlich auch die Umsätze und Versendungen der Waaren, so wie die baaren Geldvorräthe der großen Handelsleute und Fabrikanten. Sowohl die sichere Aufbewahrung, als die häufigen Auszahlungen und Versendungen großer Summen in baarer Münze werden dem Handelsmanne sehr lästig. Das Haus und die Kassen des geldreichen Privatmannes sind nicht immer vollkommen vor Feuersgefahr, Diebstählen und anderen Unfällen gesichert; die häufigen baaren Auszahlungen erfordern viele Mühe, Zeit und Genauigkeit; es muß dazu ein eigenes, mehr oder weniger zahlreiches Personal unterhalten werden, welches dem Kaufmanne Kosten, und nicht selten auch außerordentlichen Schaden durch Versehen im Zählen der Münze oder wohl auch durch Unterschleif

verursacht. Außerdem wird die feine Münze durch häufiges Aufzählen abgenützt, und ist dem Beschneiden der Kipper und Wipper ausgesetzt; daher müssen wenigstens die Goldstücke gewogen werden, und dadurch wird die Auszahlung noch mehr erschwert.

Alle diese Ursachen zusammen genommen machen in einem solchen Lande eine öffentliche Anstalt erwünschlich, wodurch die Aufbewahrung großer Münzvorräthe gesichert, und die baaren Auszahlungen erleichtert werden. Solche Anstalten nennt man Banken.

§. 2.

Schon in den ältesten Zeiten wurden in den reichen Handelsstädten Italiens solche Bankanstalten errichtet. So entstand bereits im Jahr 1407 die erste bekannte Bank zu Genua, unter dem Namen der St. Georgsbank, und im J. 1582 die Bank zu Venedig. Als die große Straße des Welthandels, nach der Entdeckung Amerika's und des Vorgebirges der guten Hoffnung, in das atlantische Meer hinausrückte, und die Handlung in den Küstenländern dieses Meeres aufblühte, wurde auch die Erfindung der Bankanstalten sehr bald in die vorzüglichsten Handelsplätze derselben verpflanzt und heut zu Tage besitzen fast alle Staaten, in welchen der Gewerbsfleiß blüht, öffentliche Bankanstalten.

§. 3.

Die berühmtesten öffentlichen Banken, welche die Handelsgeschichte kennt, sind folgende:

1. Die St. Georgsbank zu Genua vom J. 1407.
2. Die Bank zu Venedig vom J. 1582.
3. Die Bank zu Amsterdam vom J. 1609.
4. Die Bank zu Rotterdam vom J. 1612.
5. Die Bank zu Hamburg vom J. 1619.
6. Die Bank zu Nürnberg vom J. 1621.
7. Die Bank zu Stockholm vom J. 1668.
8. Die englische Nazionalbank zu London vom J. 1694.
9. Die Schottische Bank zu Edimburg vom J. 1695.
10. Die französische Bank zu Paris vom J. 1716
11. Die königliche Bank zu Edimburg vom J. 1727.
12. Die Assignations-, Wechsel- und Leihbank zu Copenhagen vom J. 1733.
13. Die Carlsbank in Spanien vom J. 1782.
14. Die königl. Wechsel- und Leihbank zu Berlin vom J. 1770.
15. Die neuere Pariser Bank.
16. Die Girobank von Lübeck vom J. 1814.

§. 4.

Doch ist weder der Zweck noch die Einrichtung bey allen Banken ganz gleich. Beydes, nämlich sowohl Zweck als Einrichtung der Bankanstalten, richtet sich nach den Bedürfnißen und Verhältnißen des Ortes, wo dieselben entstehen. Oft werden bey einer und derselben Bank mehrere Zwecke zugleich bezielt, daher ist auch ihre Einrichtung mehr zusammengesetzt. Wir wollen also zuerst die einfachsten Zwecke und Einrichtungen der Bankan-

stalten einzeln für sich betrachten, wornach sich die Kombinazionen der zusammengesetzten Bankeinrichtungen von selbst ergeben werden.

§. 5.

Der ursprüngliche und einfachste Zweck der Banken ging bloß auf sichere Aufbewahrung der Geldvorräthe, welche die Privaten nicht zu ihren gewinnbringenden Unternehmungen verwenden konnten. So diente den englischen Kaufleuten und Fabrikanten, lange Zeit vor Errichtung der großen Londoner Bank, die königliche Münzstätte von England zur Aufbewahrung großer Geldsummen, weil dieser Ort unter dem Schutze des Staates für hinlänglich sicher geachtet wurde. Als aber die bürgerlichen Unruhen und Revoluzionsfehden gegen das Haus Stuart ausbrachen, und Cromwell das rechtmäßige Parlament stürzte, verschwand die bisher genossene Bequemlichkeit in Aufbewahrung der Privatgeldvorräthe für die englischen Kapitalisten. Der englische Kaufmann sah sich viele Jahre hindurch genöthiget, seine Schätze zwischen den vier Wänden seiner eigenen Wohnung aufzubewahren, und zu der Arbeit, welche die baare Auszahlung erforderte, einen oder mehrere Kassirer zu unterhalten. In den fortdauernden Zeiten der bürgerlichen Unruhen gab es aber viele Vorfälle mit solchen Kassirern, welche starke Eingriffe in die Kassen ihrer Herren machten, und mit den veruntreuten Summen der Armee des Protektors zuliefen. Die englischen Kaufleute mußten daher ein neues Mittel der Sicherheit aufsuchen, da sie solche weder unter dem Schutze des Staates, noch in ihren eigenen Häusern finden konnten. Schon damahls be-

standen in London die bekannten Goldsmiths (Goldhändler), welche einen lebhaften Umsatz mit rohem Gold und Silber betrieben. Diese Leute, welche stets einen großen Vorrath von diesen edlen Metallen bey sich hatten, mußten nothwendig viel sicherere Vorkehrungen zur Aufbewahrung ihres Gold = und Silbervorrathes machen, als der Kaufmann für seine Wohnung zu machen gewohnt war, wenn er nicht große Kosten verwenden wollte. Bey den Goldsmiths fand er diese Kosten schon angewandt, und gewöhnte sich also, denselben sein Geld in Verwahrung zu geben, und seine Auszahlungen durch sie bestreiten zu lassen, welches durch bloße Gegenrechnung geschehen konnte, wenn, wie es meistens der Fall war, der Goldsmith die Kapitalien des Gläubigers und Schuldners zugleich in Verwahrung hatte. So bildeten sich bey diesen Goldsmiths Privatbanken, welche bloß die sichere Aufbewahrung des Geldes zum Zwecke hatten. Man nennt solche Banken Depositen = oder Aufbewahrungsbanken. Der Inhaber einer solchen Bank übernimmt die sichere Aufbewahrung der hinterlegten Münze gegen eine mäßige Entschädigung für den nothwendigen Aufwand, der von allen Deponenten oder Hinterlegern zusammengeschossen wird, folglich für jeden einzelnen sehr gering ist. Diesen Aufwand verursachen dem Bankinhaber vorzüglich jene Anstalten, welche er gegen Feuergefahr, Diebstähle und räuberische Einbrüche treffen muß. Da jedoch der Privatunternehmer seiner Bankanstalt und ihren Theilnehmern nie so viel Sicherheit verschaffen kann, als wenn sie der Staat unter seinen Schutz nimmt; und da der Staat alle jene bürgerlichen Zwecke, welche vielen oder allen gemeinsam sind, und von jedem

einzeln nicht bequem und vollkommen erreicht werden können, zu öffentlichen Zwecken machen und durch öffentliche Anstalten befördern soll, so bestehen hie und da, wo es die Verhältniße mit sich bringen, auch öffentliche Depositenbanken unter der Garantie und dem besondern Schutze des Staates.

§. 6.

Natürlich muß bey jeder Depositenbank Buch und sichere Rechnung über die Einlagen gehalten werden, damit man zu jeder Zeit weiß, wer und was ein Jeder in der Bank liegen habe. Aber eben dadurch wird es möglich und leicht thunlich, daß Jeder, der eine bestimmte Summe Geldes in der Bank liegen hat, sich das baare Auszahlen seiner Ausgaben ersparen kann, wenn er die Summe, die er an einen Andern bezahlen will, in dem Bankbuche von seinem in der Bank liegenden Kapital abschreiben läßt. Auch demjenigen, an welchen die abgeschriebene Summe übertragen werden soll, kann die baare Empfangnahme und eigene Aufbewahrung erspart werden, wenn sie ihm in dem Bankbuche gut geschrieben wird. Hat er bereits ein Kapital in der Bank liegen, so wird zu demselben die neue Summe bloß zugeschrieben; hat er noch keines daselbst anliegen, so kann er sich auf diese Empfangsumme im Bankbuche als Eigenthümer einschreiben lassen, und dadurch erhält er eben so gut das Eigenthum derselben, als wenn er sie ursprünglich selbst in die Bank eingelegt hätte. Da nun Jedermann, der ein Kapital in der Bank liegen hat, und als Eigenthümer desselben im Bankbuche eingetragen ist, dasselbe zu jeder Zeit herausziehen kann: so gelangt jeder, dem ei-

ne bestimmte Summe im Bankbuche gut geschrieben wird, eben so gewiß zum Besitz derselben, als wenn sie ihm wirklich ausbezahlt worden wäre. Solche Banken, bey welchen die Auszahlungen durch bloßes Ab= und Zuschreiben in dem Bankbuche geschehen, heißen Girobanken. Die erste Bank dieser Art wurde zu Venedig im J. 1582 errichtet. Später entstanden ähnliche Banken zu Amsterdam, Rotterdam, Hamburg und Nürnberg. Die neue Girobank zu Lübeck wurde erst im J. 1814 gegründet.

§. 7.

Der Hauptzweck einer Girobank ist also: die Aufbewahrung und baare Auszahlung für Kaufleute desselben Ortes zu sichern und zu erleichtern. Eben deswegen, weil in solchen Bankanstalten das Eigenthum des eingelegten Geldes nur unter einer bestimmten Anzahl von Eigenthümern, gleichsam in einem Zirkel herumläuft, heißen sie Girobanken; denn Giro heißt im Italienischen ein Kreis (vom Latein. gyrus, i.) Daß die Girobanken auch zugleich Depositenbanken sind, leuchtet von selbst ein.

§. 8.

Auch die englischen Goldsmiths, von welchen wir §. 5. redeten, führten das Verfahren der Girobanken bey sich ein, und machten, wie wir schon erwähnten, viele und große Geldposten, die ihnen zur Auszahlung angewiesen wurden, auf eine ganz leichte Art durch bloße Rechnung und Gegenrech=

nung ab, und die Kaufleute, welche ihr Geld bey denselben in Verwahrung liegen hatten, waren um so zufriedener, je mehr sie sich der Mühe des baaren Auszahlens und Empfangens überhoben sahen. Diese Goldsmiths behielten also des baaren Geldes immer mehr in Händen, als sie baar auszuzahlen nöthig hatten. Sie ließen diesen Vortheil nicht unbenützt, und schoßen sowohl dem Protektor Cromwell, als andern Privatpersonen bedeutende Summen zu hohen Zinsen vor. Um ihren Schatz zu vermehren, nahmen sie von Jedermann, der Geld vorräthig hatte, dieses auf unbestimmte Zeit zu mäßigen Zinsen an, so daß die Gläubiger, so bald sie ihr Geld nöthig hatten, es zu jeder Zeit baar vorfanden. Auf diese Weise ging das baare Geld aller bemittelten Personen durch ihre Kassen, und sie trieben alle Geschäfte einer Girobank, ohne die Formalitäten, welche einer von dem Staate eingeführten Bankanstalt dieser Art gewöhnlich vorgeschrieben sind, zu beobachten. Man kann sie daher als Privat-Girobanken betrachten.

Schon zu Cromwells Zeiten wurden wiederhohlte Vorschläge zur Errichtung einer öffentlichen englischen Bankanstalt gemacht. Aber keiner kam zu Stande. Man kann annehmen, sagt Büsch, daß diese Goldsmiths alles gethan haben mögen, um ihr Privatgewerbe zu behaupten. Als nach Cromwells Tode König Karl II. aus dem Hause der Stuarts wieder zur Regierung kam, übertrieben sie ihre Vortheile mehr, als je, indem sie 10 bis 20 Prozente für ihre Vorschüße nahmen. Nun gaben sie jedem, der ein baares Kapital in ihren Kassen einlegte, willig 6 Prozente; allein bald fühlte der englische Gewerbsfleiß die verderblichen Folgen dieses Wu-

chers. Da die Goldsmiths so hohe Prozente anbothen, so stieg der Zinsenfuß im ganzen Lande sehr hoch. Arbeitsame Gewerbsleute und Grundbesitzer konnten, bey der Beschränktheit ihrer Spekulazionen, diese wucherischen Zinsen nicht bezahlen; die Nazionalökonomie nahm ab; Grund und Boden blieb aus Mangel an Betriebskapital unbebauet, und wurde werthlos; die Gewerbe und Fabriken verkümmerten; Lebensmittel und Kunsterzeugniße wurden sehr theuer; der größte Theil des englischen Volkes wurde steuerunfähig, und so konnte auch König Karl II. die hohen Prozente an die Goldsmiths nicht pünktlich bezahlen, welche im Jahr 1672 für einen Vorschuß von 1,328,526 Pf. Str. rückständig waren. So richteten diese Goldsmiths, durch ihren Wucher, zuerst ihre Schuldner und die Nazion, dann sich selbst und ihre Gläubiger zu Grunde. Ihr Gewerbe war von dieser Zeit an verloren, und jetzt erst bekam England, wie wir weiter unten erzählen werden, seine große öffentliche Nazionalbank zu London, welche jedoch keine Girobank ist.

§. 9.

Wir wollen daher vorher noch die geschichtliche Entwicklung von Einer oder mehrern öffentlichen Girobank-Anstalten mittheilen und fangen mit der Bank von Amsterdam an, welche, wie wir schon oben meldeten, im J. 1609 entstand. Der ausgebreitete Handel dieser Stadt hatte nach und nach aus allen Ländern Europas so viel beschnittene und abgenützte Münzen, besonders spanische Silberdukatons, dahin gebracht, daß das umlaufende Geld um 6 bis 9 Prozente geringhaltiger war, als die gute neu-

geprägte Holländische Münze. So bald diese nur in Privathände kam, wurde sie, wie es unter solchen Umständen meistens zu geschehen pflegt, eingeschmolzen oder sonst weggeschafft. Die Kaufleute konnten, bey allem Uiberfluße an Umlaufsgelde (Courant) nicht so viel gute Münze auftreiben, um damit ihre Wechsel ohne Aufschlag zu bezahlen; daher der Werth dieser Wechsel ungewiß war. Diesem Uibel abzuhelfen wurde im J. 1609 unter Gewährleistung der Stadt Amsterdam eine öffentliche Girobank errichtet. Diese Bank nahm nicht nur fremde Geldsorten, sondern auch die leichten und abgenützten Landesmünzen, beyde nach dem innern wahren Werthe an, von dem jedoch die Prägungs- und Aufbewahrungskosten abgezogen wurden. Für den Werth, der nach Abzug dieser geringen Kosten übrig blieb, gab die Bank einen Credit in ihren Büchern welcher Bankgeld hieß. Dieses Bankgeld stellte die Münze genau nach dem Nennwerthe ihres gesetzlichen Münzfußes vor, und hatte demnach mehr innern Werth, als das schlechte umlaufende Geld, und dieser Werth blieb unveränderlich. Um die oben erwähnte Ungewißheit im Werthe der Wechsel zu heben, wurde verordnet, daß alle auf Amsterdam gezogene oder daselbst ausgestellte Wechsel, wenn der Werth 600 fl. und darüber betrug, in Bankgeld bezahlt werden sollten. Nach dieser Einrichtung war jeder Kaufmann genöthiget, mit der Girobank in Rechnung zu treten, damit er seine auswärtigen Wechsel bezahlen konnte, und dieß veranlaßte natürlicher Weise eine gewisse Nachfrage nach Bankgeld, und sicherte demselben sein natürliches Agio gegen den Zahlwerth derjenigen Geldsorten, die unter einerley Benennung mit dem Bankgeld im

gemeinen Umlaufe gingen, so wie gegen den Zahlwerth aller übrigen einheimischen und fremden Münzsorten. Letztere waren vorzüglich die schon erwähnten spanischen Dukatons, die ihrem Nennwerthe nach 3 fl. 3 Stüver holländisch galten, in der Bank aber nur für 3 fl. angenommen wurden; 3 fl. oder 60 Stüver Bankgeld waren also 3 Stüver mehr werth, als 3 fl. Courantgeld; folglich gingen 100 Stüver Bankgeld mit einem Agio von 5 Prozent. Dieß Agio nahm die Amsterdamer Bank als Entschädigung für den Verlust, welchen die bey der Bank ein- und auslaufenden Münzsorten im Umlaufe durch Abreibung und Beschneiden entweder schon erlitten hatten, oder noch erleiden konnten. Durch dieses Mittel sicherte sie sich also den vollen Besitz dessen, was sie vermöge der Bankrechnungen in Deposito hatte. Alle Girobanken brauchen eine ähnliche Vorsicht, und daraus muß man das Bankagio erklären. Die Bank zu Rotterdam ahmte bey ihrer Entstehung im J. 1612. die Einrichtung der Amsterdamer Bank in allen Stücken nach.

§. 10.

Eine etwas verschiedene Einrichtung hat die Hamburger Bankanstalt, welche ebenfalls eine Girobank ist. Ihr Fonds bestand zur Zeit ihrer Errichtung in Spezies-Reichsthalern (zu 540 Asen fein), welche damahls in Deutschland den Kippern und Wippern sehr Preis gegeben waren. Um daher ein sicheres Bankgeld zu haben, wurde der Hamburgische Bankthaler zum Maßstabe angenommen, welcher eine bloße Rechnungsmünze ist, und sich ursprünglich zum Spezies Reichsthaler so

verhielt, daß bey der Einlage eines Kapitals von 1000 Speziesthalern im Bankbuche 1001 Bankthaler gutgeschrieben, und bey der Herausnahme desselben Kapitals 1001 Bankthaler 30 Schillinge abgerechnet wurden. Demnach wurde der Speziesthaler gegen Bankthaler bey der Einlage mit einem Agio von 1 per 1000 und bey der Herausnahme aus der Bank mit $1\frac{5}{8}$ per 1000 berechnet. Jenes 1 per mille (bey der Einlage) heißt das kleine, dieses $1\frac{5}{8}$ per mille (bey der Herausnahme) das große Hamburger Bankagio. Durch das größere Agio, welches die Bank bey Herausnahme der Speziesthaler abrechnete, suchte sie sich, wie wir schon im vorigen §. erwähnten, für den Verlust zu entschädigen, welchen die Speziesthaler durch Abnützung im Umlaufe an ihrem Werthe erlitten, bis sie wieder zur Bank zurückkehrten; und so behielt der Bankthaler seinen unveränderlichen Werth. Als aber in der Folge auch leichte Speziesthaler (zu 516 Asen fein) ausgeprägt wurden, und daher die schweren und leichten Thaler im Durchschnitt nur 528 Aß fein mittleren Werth hatten, so schlug die Hamburger Bankdirekzion den Weg ein, den sie noch heut zu Tage befolgt: 1tens daß sie neue Einlagen bloß in Silberbaaren, d. h. ungeprägter Silbermassa annimmt; 2tens daß sie die Mark fein Silber, welches zu 15 Loth 12 Gran raffinirt seyn muß, zu demjenigen Werth, den sie gegen den mittleren Werth des Bankothalers haben muß, nämlich zu 27 Mark 10 Schilling annimmt und zu 27 M. 12 Sch. wieder ausgibt; 3tens daß sie bey den Speziesthalern das kleine und große Agio beybehält.

Demnach ist jetzt der Hamburger Bankthaler eine Masse fein Silber, die in der Mark fein $9\frac{1}{4}$ mahl

enthalten ist, und das Dritt-Theil des Bankthalers ist das bekannte Hamburger Mark-Banko, das folglich $27\frac{3}{4}$ mahl in der Mark fein enthalten ist.

§. 11.

Durch dieses Agio des Bankgeldes gegen anderes Silbergeld suchen die Girobanken, wie wir schon bemerkten, sich vor dem Verluste zu schützen, der durch die Abnützung des Courantgeldes entsteht. Diese Abnützung ist bey dem Golde noch viel größer und schneller, als bey dem Silber, weil das Gold weicher ist. Der berühmte staatswirthschaftliche Schriftsteller Stewart fand durch die Goldwage die meisten holländischen Dukaten, die er aus dem allgemeinen Umlaufe nahm, beynahe $\frac{1}{4}$ Perzent leichter, als die ganz neugeprägten Dukaten. Man weiß dieß in Holland so gut, daß die neuen scharfgeränderten Dukaten, so wie sie aus der Münze kommen, einen halben Stüver *) mehr gelten, als alle, wenn gleich ganz neue Dukaten, sobald sie nur Einen Tag im Umlaufe gewesen sind. Stewart schreibt diese starke Abreiblichkeit der großen Oberfläche des holländischen Dukatens zu. Ohne Zweifel ist es vortheilhafter, die Goldstücke dicker zu prägen, um ihnen dadurch eine verhältnißmäßig kleinere Oberfläche zu verschaffen, welche weniger Berührungspunkte zur Abnützung darbiethet.

---

*) 20 Stüver gehen auf einen holländischen Gulden; 63 Stüver auf einen spanischen Silberdukaton.

§. 12.

Allein die Abnützung des Goldes ist nicht die einzige Ursache, welche den Depositen- und Girobanken die Sorge für unverminderte Erhaltung ihres ursprünglichen Münzfonds erschwert. Eine viel größere Schwierigkeit liegt in dem veränderlichen Verhältniß des Silberwerthes zum Goldpreise. Das Gold hat in der Handelswelt überhaupt einen sehr ungleichen Werth gegen Silber, je nachdem von einem oder dem andern dieser Metalle mehr oder weniger durch den Bergbau gewonnen und mehr oder weniger im Handelsverkehre gesucht wird. So wird das Gold z. B. in Indien und China nur 9 bis 10 mahl, in Portugal $13\frac{1}{2}$ mahl, in Spanien $15\frac{1}{2}$ mahl, in England $15\frac{1}{10}$ mahl, in Frankreich, Holland und Deutschland nur $14\frac{1}{2}$ bis $14\frac{2}{3}$ mahl höher geschätzt, als das Silber; weil in Indien, China und Brasilien mehr Gold, in den spanischen Kolonien in Amerika und in Mitteleuropa dagegen mehr Silber aus den Bergwerken gewonnen wird. Außerdem pflegt das Gold zur Kriegszeit und bey schlechtem Wechselkurse gegen Silber im Werthe zu steigen, weil unter allen Waaren von Werth das Gold am leichtesten zu versenden und zu transportiren ist. Um nun den Wirkungen dieser Veränderlichkeit in dem Werthsverhältniße des Goldes zum Silber zu entgehen, herrscht bey den meisten Banken die Einrichtung, daß nur der Werth der Silbermünzen zum Bankgeld fest bestimmt ist, und der Werth der Goldmünzen nach dem jedesmahligen Verhältniß des Gold- und Silberpreises regulirt wird.

§. 13.

Die Girobanken sind also unstreitig ein sehr zweckmäßiges Hülfsmittel, um die sichere Aufbewahrung und Auszahlung großer Geldsummen zu erleichtern. Es ist genug, wenn bey dem Ab- und Zuschreiben im Bankbuche aller Irrthum und Betrug verhütet wird. Es kömmt dabey vorzüglich darauf an, daß keine Umschreibung irgend einer Summe ohne Wissen und Willen des wirklichen Eigenthümers geschehe. Weder mündliche noch schriftliche Anweisungen sind allein zur Erreichung dieses Zweckes hinreichend; denn bey mündlichen Anweisungen kann die Summe, oder der Nahme der Personen überhört oder mißverstanden werden; auch biethet die bloße mündliche Erklärung der Bankdirektion kein Beweismittel dar, um sich über richtige Besorgung der Rechnung gegen Chikane und betrügerische Arglist auszuweisen; bloße schriftliche Anweisungen können nachgemacht werden. Daher muß die Zahlungsanweisung schriftlich und mündlich zugleich gegeben werden. Derjenige, welcher eine Summe von seinem Bankgeld an einen Andern übertragen will, schreibt also eine eigenhändige Anweisung nach einem der Sache angemessenen Formular, und bringt diese entweder selbst zur Bank, oder schickt einen Bevollmächtigten damit hin, den er der Bankdirektion selbst vorgestellt haben muß. Hat er noch keinen Bevollmächtigten dieser Art vorgestellt, und wird er krank, so schickt die Bank einen ihrer beeideten Beamten in das Haus, der dem Kranken außer der schriftlichen auch die mündliche Einwilligung abnimmt. Bey der alten Bank von Venedig ging man in dieser Vorsicht so weit, daß

auch derjenige, dem das Geld zugeschrieben werden sollte, persönlich mit bey der Bank erscheinen mußte.

§. 14.

Diese nöthigen Vorsichten bey der Uibertragung des Bankgeldes machen, daß die Vortheile dieser Bankanstalten nur auf den engen Kreis der Einwohner eines und desselben Handelsplatzes eingeschränkt bleiben. Zwar können auch Fremde ihre Zahlungen durch diese Banken besorgen lassen; aber nur unter der Voraussetzung, daß sie unter den Bankeigenthümern des Ortes einen Gläubiger und Schuldner zugleich haben, oder statt eines Schuldners wenigstens einen Creditgeber, der die Summe an den Gläubiger abschreiben lassen will. So kann z. B. ein Wiener-Haus einen Hamburger Kaufmann bezahlen, wenn es einen Hamburger Bankeigenthümer, bey dem es zu fordern oder Credit hat, anweiset, die Summe auf Rechnung jenes Kaufmannes in der Bank überschreiben zu lassen.

§. 15.

Wegen dieser Beschränktheit finden daher die Girobanken nur in einzelnen Handelsplätzen Statt, die in sich selbst abgeschlossen sind. Auch sind sie meistentheils in Handelsstädten entstanden, die mit einem kleinen Gebieth umgeben einen Freystaat für sich ausmachten. Soll eine Bankanstalt einem ganzen Lande als Hülfsmittel des Verkehres dienen, und nicht bloß den Handel erleichtern, sondern die ganze Nazionalökonomie eines großen Reichs befördern, so muß sie eine bequemere Einrichtung erhalten, und ei-

ne allgemeine Theilnahme des ganzen Volkes an ihren Vortheilen möglich machen. Dieß kann nur geschehen, wenn die Bank Jedem, der baares Geld zur Aufbewahrung in ihren Kassen niederlegt, eine briefliche Anweisung oder Banknote giebt, gegen welche der Aufbewahrer oder ein Andrer, der diese Anweisung an sich bringt, die in der Bank liegende baare Summe erheben kann, eben so gut als wenn er sie selbst eingelegt hätte. Diese Banknoten sind leicht aufzuzählen; sie können bequem aufbewahret, und ohne große Kosten versendet werden; man braucht nicht erst persönlich zum Rechnungsführer der Bank zu gehen, und die Summe überschreiben zu lassen, wenn man eine Zahlung zu machen hat, weil die Banknoten auf keinen bestimmten Inhaber lauten, sondern für Jeden gelten, der sie in Händen hat. Die Banknoten können daher in sehr weiter Entfernung von der Bank umlaufen, bis sie endlich wieder zur Bank zurückkommen, und jedem Vorzeiger zu jeder Zeit ungehindert ausgewechselt werden, wenn er baares Geld statt der Banknote nöthig hat, oder auch bloß in Händen zu haben wünscht. Man nennt diejenigen Banken, welche diese Einrichtung haben, Noten- oder Zettelbanken, wohl auch Anweisungs- oder Assignationsbanken, zum Unterschiede der Depositen- und Girobanken.

§. 16.

Die erste Einrichtung dieser Art wurde bey der St. Georgsbank zu Genua schon im J. 1407 getroffen. In den Zeiten vor und nach den Kreuzzügen war Genua durch den Seehandel groß geworden. Genuesische Schiffe trotzten den konstan-

tinopolitanischen Kaisern im Haven der Hauptstadt; die türkischen Sultane suchten ihre Gunst, um nach Europa zu kommen. Die griechischen Gebiethe von Phara, Chius, Lesbos, Lemnos, Samothracien waren Fürstenthümer genuesischer Edlen; die fruchtbare Krim und viele zerstreute Ortschaften im schwarzen und griechischen Meere waren ihre Goldgruben. Die genuesische Macht kämpfte nicht nur um den Besitz der Inseln Sardinien und Corsika, sondern erwarb auch frühe schon einen bedeutenden Küstenstrich auf dem festen Lande. Bey dieser Ausdehnung des genuesischen Handels, in welcher ein Christophorus Kolumbus die erste Idee zur Entdeckung einer neuen Welt faßen konnte, wäre für Genua eine bloße Depositen- oder Girobank von ungenügendem Vortheile gewesen, weil diese auf die Mauern der Hauptstadt eingeschränkt geblieben seyn würde. Daher hat man in Genua, so wie in allen großen Reichen, wo man Bankanstalten zur Erleichterung des allgemeinen Verkehres errichtete, nicht Giro- sondern Notenbanken errichtet, wie zu London, in Spanien, zu Copenhagen u. s. w.

§. 17.

Die größte unter allen Zettelbanken ist unstreitig die englische Nazionalbank zu London. Sie wurde den 27. Julius 1694 vom Könige und Parlament als ein öffentliches Institut durch ein, unter dem großen Staatssiegel ausgefertigtes, Patent (Charter) errichtet. Als nähmlich das §. 8 beschriebene Privatbankwesen der Goldsmiths eingegangen war, fühlten die englischen Kaufleute das Bedürfniß einer wohleingerichteten Bankanstalt sehr drin-

gend, und wünschten die Errichtung einer öffentlichen Anstalt dieser Art unter dem Schutze des Staates um so mehr, da seit Wilhelms III. Thronbesteigung die bürgerlichen Unruhen auf immer beendiget waren. Unter den vielen Plänen, welche zu dem Ende entworfen wurden, fand endlich im J. 1694 der Plan William Pattersons überwiegenden Beyfall und wurde auch ausgeführt, freylich wie Büsch bemerkt, nicht ohne viel Gegenwirkungen sowohl von Seiten derer, die bisher hohe Zinsen gezogen hatten, als anderer, die die Vortheile nicht einsahen. Pattersons Plan war hauptsächlich von der St. Georgenbank in Genua entlehnt. Es wurde eine öffentliche Subscription auf 1,500,000 Pf. Str. eröffnet, welche in zehen Tagen beysammen war. Für diesen Belauf wurden Bankassignationen oder Banknoten in verschiedenem Nennbetrage ausgefertiget, welche die Banktheilnehmer für bares Geld ausgeben konnten. Diese Anstalt leistete der englischen Nazion bald so wesentliche Vortheile, als nur immer von irgend einer Bank erwartet werden können: 1) Das baare Geld konnte in der Bank sicher aufbewahrt werden. 2) Es war nicht mehr so häufig dem Verluste des Abreibens und Beschneidens im Umlaufe ausgesetzt, folglich der innere Werth gesichert. 3) Die Auszahlungen waren aufs möglichste erleichtert; der Kaufmann brauchte kein eigenes Kassapersonal mehr zu unterhalten. 4) Die Geldversendungen verursachten keine wesentliche Kosten. 5) Die Nazion ersparte bedeutende Kosten in Herbeyschaffung des umlaufenden Kapitals, indem sie Papier-Noten an die Stelle der kostbarsten Metalle setzte. Diese Ersparung konnte zu Vermehrung des Gewerbsfleißes verwandt werden, und wurde bald

wirklich mit dem glücklichsten Erfolge dazu verwandt. Die Banktheilnehmer verliehen die Banknoten auf Zinsen und zogen gleich Anfangs bloß für Vorschüße, die sie dem Parlamente geleistet hatten, jährlich 100,000 Pf. St. Zinsen zu 8 Perzent. Da die dem Parlamente vorgeschossenen Noten bloß für die Staatsausgaben und Einnahmen bestimmt waren, und deßwegen nicht leicht zur baaren Auswechslung an die Bank zurückkamen, so konnte die Bank den größten Theil ihres Fonds noch einmahl in Noten an Privaten auf Zinsen ausleihen, wodurch die Theilnehmer viel größere Vortheile genoßen, als wenn sie ihr Kapital auf eigene Rechnung angelegt oder umgesetzt hätten.

§. 18.

Diese Vortheile wurden bald so allgemein eingesehen, daß 15 Jahre nach der ersten Errichtung der Londoner Bank, nämlich im J. 1709 der damahlige Bankfonds verdoppelt wurde. Obgleich man sich mit 115 Pf. Str. für 100 Pf. einkaufen mußte, so war doch diese große Subscription an einem Einzigen Tage, in vier Stunden, von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags vollendet. Die Londoner Bank wurde unter eine sogenannte Corporazion gestellt, welche einen Governor, der wenigsten 4000 Pfd. St., einen Deputy Governor, der 3000 Pf., und 24 Direktoren, deren jeder 2000 Pf. in dem Fonds der Bank liegen haben mußten, zu Geschäftsführern hatte. Ein jeder, der 500 Pf. Eigenthum in dem Fonds besaß, bekam eine Stimme in den allgemeinen Versammlungen der Bank. Veräußerte einer so viel davon, daß er weniger als die bestimmte Summe behielt, so verlor er sein Amt bey

der Bank und seine Stimme in den Versammlungen. Diese Einrichtung besteht noch bis auf heutigen Tag.

§. 19.

Die englische Nazionalbank hat kein anders Privilegium, als daß in dem Königreiche keine andre Bankgesellschaft aus mehr als sechs Personen bestehen darf. Ihre Geschäfte beziehen sich nur auf drey Gegenstände: 1) Sie diskontirt die Wechsel des Londoner Kaufmanns, der daher, um Fonds bey ihr zu haben, sich ihrer in so weit als einer Girobank bedient, daß er alles überflüßige Geld, mag es nun in baarer Münze oder Banknoten bestehen, ohne Zinsen, ihr anvertraut, worüber ihm Buch und Rechnung gehalten wird. Aber auch Jeder, der keinen Fonds bey ihr liegen hat, bekommt seine Wechsel diskontirt, wenn man sie für gut hält. Die Direkzion, sagt Büsch, gewinnt durch die Menge der zu ihr gebrachten Wechsel eine so genaue Kenntniß von dem Vermögensstande der Kaufleute, daß sie selten Verlust durch Diskontirung schlechter Wechsel leidet. 2tens Die Krone bedient sich in ihren Umsätzen und zu den ihr nöthigen Vorschüßen ausschließlich dieser Bank, und berechnet ihr eine jährliche Rente von 3 Prozent für jeden Vorschuß. 3) Die Bank treibt den Handel mit rohem Silber und Golde, wie ehmals die Goldsmiths.

§. 20.

Da sich die große Londoner Bank auf diese drey Geschäfte beschränkt, und folglich weder einen andern Handelszweig treibt, noch Geld oder Banknoten auf hypothekarischen und persönlichen

Kredit ausleiht, so finden in London noch viele andre Privatbanken hinlängliche Beschäftigung. Nach P. Colquhoun's, „im J. 1814 erschienenem Meisterwerk: „über den Wohlstand, die Macht und die Hülfsquellen des brittischen Reiches, London bey Mawman," giebt es in London allein 71 Privatbanken, deren Zahlungen täglich 5 Millionen Pf. St. betragen. 46 davon haben sich vereiniget, daß sie unter sich einzelne Zahlung nicht leisten, sondern darüber alle Abend abrechnen, und nur den Nachschuß durch wirkliche Auszahlung berichtigen lassen, wozu höchstens 220,000 Pf. nöthig sind. Dieß ist als eine neue Verbesserung des Bankwesens anzusehen, wodurch die Methode der Zettelbanken noch mehr vereinfacht wird. Nach eben diesem Schriftsteller giebt es in England überhaupt 5 öffentliche und 865 Privatbanken, von denen ungefähr 784 ihre eigene Banknoten haben. Dessen ungeachtet werden der eigentlichen Banknoten im Innern des Reiches wenig im Umlauf gesehen, und der ganze umlaufende Geldbetrag, mit Einschluß der klingende Münze, mag 80 Millionen Pf. Str. betragen.

§. 21.

Diese Noten- oder Zettelbanken haben für England, so wie für jedes Land, wo sie errichtet werden, den allgemeinen Vortheil, daß die Industrie um so viel vermehrt wird, als das umlaufende Kapital vergrößert wird. Denn um so viel mehr kann auf Anschaffung der Arbeitsstoffe und Werkzeuge, so wie zum Unterhalte der arbeitenden Personen verwandt, folglich um so viel mehr Arbeit in Gang gesetzt, neue Erzeugnisse hervorgebracht, und durch den

Handel umgesetzt werden. So wie sich die Geschäfte jedes einzelnen Gewerbsmannes nach dem Umfang seines Kapitals richten, das er in den Betrieb derselben, wie man zu sagen pflegt, stecken kann: eben so richtet sich die Betriebsamkeit und der Gewinn einer ganzen Nazion ebenfalls nach dem Umfang ihres umlaufenden Kapitals. Die Einführung der Banknoten, sagt Adam Smith, ist gewisser Massen eben so nützlich, wie die Entdeckung neuer Maschinen, die an die Stelle der alten kostbaren gesetzt werden. So wie der Fabrikunternehmer, durch Entdeckung einer solchen wohlfeilern Maschine den Betrag der ersparten Kosten zu seinem Betriebskapital schlagt, um dafür mehr Material einzukaufen, und mehr Arbeitsleute zu unterhalten, eben so benützt eine Nazion die neuen disponiblen Bankfonds zur Erweiterung ihres Gewerbsfleißes. So hat sich, den Nachrichten glaubwürdiger Zeugen zufolge, das Gewerbe der schottischen Stadt Glasgow in den ersten 15 Jahren nach Errichtung ihrer Bankanstalt verdoppelt, und der Gewerbsfleiß von ganz Schottland stieg in den ersten 50 Jahren nach Errichtung der beyden öffentlichen Banken zu Edimburg auf das Fünffache, und diese außerordentliche Zunahme dieses, sonst nicht reichen, Landes in Ackerbau, Manufakturen und Handel, in den jährlichen Erzeugnissen seines Bodens und seiner arbeitenden Hände, in Reichthum und Wohlstand ist wenn nicht einzig, so doch größtentheils dem Bankwesen zuzuschreiben, das sich auch in Schottland so ausgebreitet hat, daß fast in allen ansehnlichen Städten, und selbst in einigen Dörfern Bankinstitute bestehen. Nur durch das Bankwesen ist es möglich, daß in London mit 20 Millionen Banknoten solche unermeßliche Zahlungen geleistet und empfangen wer-

den können, und daß man dazu fast gar kein baares Geld, als zur Ausgleichung kleiner Beträge, nöthig hat. Colquhoun bemerkt bey dieser Gelegenheit, daß wenn England seine Geldumsätze mit Guineen bestreiten müßte, sie in 98 Jahren eine Zinsschuld von 63,000 Mill. auf sich haben würden. So viel erspart also durch die Banken die englische Nazion an Aufwand für das umlaufende Geld; und so viel kann sie mehr auf alle Zweige ihrer Industrie verwenden. Der, nur durch ein wohleingerichtetes Bankwesen, möglichen Ersparung dieser Kosten des baaren Geldes verdankt England das Uibergewicht seines seit einem Jahrhundert im fortwährenden Steigen begriffenen Reichthums.

§. 22.

Diese bewunderungswürdige Wirkung bringen die englischen Banken vorzüglich durch das Diskontiren der Wechselbriefe hervor, d. h. durch Vorschießung der Wechselforderungen vor ihrer Verfallszeit. Die Banken ziehen alsdann, wie es beym Diskontiren üblich ist, von der im Wechsel ausgedrückten Summe jedes Mahl so viel ab, als die gesetzmäßigen Geldzinsen bis zum Tage der Verfallszeit betragen. Kommt dieser herbey, so wird der völlige Betrag des Wechsels eingetrieben, und so erhält die Bank das vorgeschossene Kapital mit dem reinen Gewinne zurück, den der gemachte Diskonto = Abzug betrug. Dieß ist der Vortheil der Bank; aber auch der Kaufmann, welcher die Wechsel diskontiren läßt, hat wichtige Vortheile. Indem er nämlich durch die Vorschüße der Bank die augenblickliche Schwächung seiner eigenen Kasse verhindert, kann er seine Geschäfte gleichsam

mit dem doppelten Kapital betreiben, und also einen doppelten Gewinn ziehen. Wir sagen, mit dem doppelten Kapital, weil er einmahl sein eigenes Kapital ganz in seinem Gewerbe verwenden kann, und zweytens noch außerdem, wenn er ein solider Mann ist, für eben dieses Kapital einen sichern Kredit um billige Zinsen bey der Bank findet. Dabey gewinnt also zugleich die Bank, und die Nazion, welche die Bank besitzt.

§. 23.

In Ländern, welche keinen beträchtlichen Handel haben, oder denselben nicht in unbestimmbare Weite ausdehnen können, würden die Banken nicht hinlängliche Geschäfte machen, wenn sie sich auf das Diskontiren von Wechselbriefen allein beschränken wollten. Dieß giebt Veranlassung, den Zweck der Banken auf Hypothekardarlehen auszudehnen. Banken, welche zum Hauptzweck haben, den Hypothekarkredit zu erleichtern, nennt man Leihbanken (montes pietatis).

§. 24.

Man wird die Natur dieser Banken am besten erkennen, wenn wir einige Anstalten dieser Art historisch erörtern. Als die beyden öffentlichen Banken zu Edimburg, von welchen wir schon gesprochen, und zwar die eine unter dem Namen der Schottischen Bank im J. 1695 durch eine Parlamentsakte, und die andere unter dem Namen der königlichen Bank im J. 1727 durch ein königliches Privilegium (Charter) errichtet wurden, hatte Schott-

land nicht über Eine Million Pf. Str. baare Münze im öffentlichen Umlaufe und dabey freylich keinen bedeutenden Handel.

Diese Banken gaben daher für ihren überflüßigen Fonds Jedem, welcher zwey wohl angesessene Landgutsbesitzer von unbezweifeltem Kredite als Bürgen dafür stellen konnte, daß er die ihm geliehene Summede auf Verlangen, mit den gesetzmäßigen Zinsen, wieder bezahlen würde, Kredit auf eine gewisse Summe, oder wie sie es nannten, eine Kassarechnung in ihren Büchern, und erleichterten die allgemeine Benützung dieses Kredites durch die Einrichtung, daß das Darlehen theilweise zurückgezahlt werden konnte, wobey jedesmahl von den Zinsen des ganzen Darlehns so viel abgerechnet wurde, als auf den schon bezahlten Theil kam. Daher fanden alle Kaufleute, und fast alle, die mit Geldgeschäften zu thun hatten, es vortheilhaft, solche Kassarechnungen bey den Edimburger Banken zu unterhalten. Sie waren folglich selbst interessirt, den Verkehr derselben zu erleichtern, theils indem sie selbst deren Noten in allen Zahlungen bereitwillig annahmen, theils indem sie andre Personen, auf welche sie Einfluß hatten, zu einer gleichen Bereitwilligkeit zu bewegen suchten. Wenn ein Kaufmann bey diesen Banken Geld suchte, schoßen sie ihm gemeiniglich ihre Banknoten vor. Diese Noten bezahlte der Kaufmann an den Fabrikanten für verfertigte Waaren, der Fabrikant an den Grundbesitzer für Lebensmittel; dieser brachte sie an die Kaufleute zurück, um Waaren der Bequemlichkeit oder des Luxus damit zu bezahlen, und diese stellten sie endlich wieder den Banken zu, um ihre Kassa-Rechnungen zu berichtigen, oder die entnommenen Darlehen zu tilgen. So wurde

und wird noch heut zu Tage fast der ganze Verkehr, der in Schottland Statt findet, vermittelst der Bank betrieben. Und dieß macht, wie Adam Smith bemerkt, die Größe der Geschäfte erklärlich, welche die Edimburger Bankanstalten unterhalten. Durch Hülfe dieser Kassarechnungen kann jeder Kaufmann ohne Unklugheit ein größeres Gewerbe treiben, als sein baares Vermögen erlauben würde. Denn er braucht in seiner eigenen Kassa keine Summe baaren Geldes, das ihm keine Zinsen trägt, bereit zu halten, um die Zahlungen leisten zu können, die ihm von Zeit zu Zeit für Waaren, die er auf Kredit einkauft, zu leisten obliegen. Wir wollen annehmen, diese Summe betrage 3000 Gulden; sein Waarenlager müßte also immer 3000 fl. an Werth geringer seyn, als es seyn würde, wenn er nicht genöthiget wäre, jene Summe ungenützt liegen zu lassen. Pflegt er also sein ganzes Waarenlager in Einem Jahre umzusetzen, so verkauft er des Jahres um 3000 fl. weniger Waare, als er sonst würde verkauft haben, wenn er sein ganzes Kapital hätte in Waaren verwandeln können. Um so viel also, als die Anwendung dieser 3000 fl. ihm einbringen würde, bleibt sein Gewinnst geringer; so viele Menschen, als er mit 3000 fl. in der Erzeugung und Herbeyführung seiner Waaren beschäftigen könnte, beschäftiget er jetzt weniger. Gibt ihm dagegen eine Bankanstalt für den Belauf dieses Kapitals einen sichern und billigen Kredit, so kann er ohne Unvorsichtigkeit sein Waarenlager um 3000 fl. an Werth vergrößern, folglich auch theils selbst einen größern Gewinn machen, theils einer größeren Anzahl von Leuten Arbeit und Verdienst geben. Er zahlt seine fälligen Wechselschulden vermittelst des Bankkredites, und

befriediget die Bank mit dem Gelde, das ihm von Zeit zu Zeit aus dem Verkaufe seines Waarenlagers eingeht. Und hierin besteht, wie Adam Smith bemerkt, der große Vortheil, welcher dem Lande aus solchen Bankinstituten erwächst. Sie ersparen nähmlich Einmahl den Verlust, der dadurch verursacht wird, daß eine beträchtliche Summe baaren Geldes, das keine Zinsen trägt, in der Kasse der Gewerbsleute bereit gehalten werden muß, um die vorkommenden Zahlungen ohne Aufschub damit befriedigen zu können; zum Andern die Unkosten, Sorgen und Mühe, welche es macht, diesen baaren Kassa-Vorrath, wenn er durch dergleichen Zahlungen erschöpft worden ist, auf der Stelle wieder zu erneuern. In beyden Stücken kommt die Bank dem soliden Gewerbsmanne zu Hülfe.

§. 25.

In allen Ländern, welche sich in ähnlichem Nazional-ökonomischen Zustande befinden, wie Schottland, werden Leihbanken ähnliche Wirkungen hervorbringen. Wir wollen, aus der Geschichte der Banken, nur die öffentliche Bank von Stockholm in Schweden, und die Copenhagner Assignations- Wechsel- und Leihbank von Dänemark anführen. Letztere wurde im J. 1737 mit einem Stammfonds von 500,000 Thlr. Dänisch errichtet, der im Jahre 1760 auf 600,000 Thlr. vermehrt wurde. Die Stockholmer Bank wurde im J. 1668 von den Ständen des Reiches, während der Minderjährigkeit des Königs Carl XI. errichtet und hernach von dem König bestättiget. Ihr ursprünglicher Fonds bestand nur in 300,000 Thalern,

vermehrte sich aber, ungeachtet des langwierigen Krieges gegen Peter den Großen von Rußland, bis zu Carls XII. Tode auf 5 Millionen Thaler. Ihr Geschaft bestand darin, daß sie den Bankfonds auf Pfänder und Hypotheken zu 6 Prozent auslieh, da sie hingegen nur 4 Prozent und noch geringere Zinsen für die Summen, die sie selbst anlieh, bezahlte. Die Schuldverschreibungen, welche die Bank für das von ihr aufgenommene Geld ausstellte, waren so eingerichtet, daß sie an Jeden, der sie vorzeigte, zahlbar waren, welches durch den französischen Ausdruck: „payables au porteur" sehr bezeichnend ausgedrückt ist. Der Name des Gläubigers war nicht auf den Schuldverschreibungen ausgedrückt, und sie liefen auf unbestimmte Zeit, so daß man sein Geld wieder einziehen konnte, wenn man wollte, und derjenige, welcher eine Verschreibung vorzeigte, für den rechtmäßigen Besitzer gehalten wurde. Der Kredit dieser Bankverschreibungen, (sie heißen im Schwedischen Lehn-Banco-Zedlar) ist im Lande so groß, daß man selten Gelegenheit findet, dergleichen zu kaufen. Später erhielt die Stockholmer Bank noch eine größere Ausdehnung, indem eine Wechselbank damit verbunden wurde, welche Banknoten ausgiebt, die mit der Metallmünze gleichen Kurs haben und Transportzettel heißen.

§. 26.

Alle öffentlichen Bankanstalten, welche auf gute Wechsel, andre kaufmännische Effekten und sichere Hypotheken Noten zu gesetzlichen Zinsen ausgeben, vermehren und beleben nicht nur, wie wir schon §. 21 — 23 gezeigt haben, unmittelbar den

Gewerbsfleiß des Landes, sondern setzen auch dem Zinsenwucher Schranken, befördern den Personalcredit, und führen in der Länge der Zeit zu einem niedrigern Zinsenfuß. Sie steuern dem Zinsenwucher: weil der solide Gewerbsmann jederzeit sichere Hülfe zu billigen Zinsen bey der Bankkassa findet, und also den Wucherern nicht Preis gegeben ist. Sie befördern den Personalkredit: weil den geldreichen Privaten keine andre Gelegenheit übrig bleibt, als ihre vorräthigen Kapitalien bey solchen Gewerbsleuten auf Zinsen anzulegen, welche zwar persönliches Zutrauen verdienen, aber keine Hypothek haben, um bey der Bank Aushülfe zu finden. Die Banken führen endlich allmählig zu einem niedrigern Zinsenfuß: weil sie das umlaufende Kapital um so viel vermehren, und durch ein viel wohlfeileres Umlaufsmittel ersetzen. Sie bezwingen also durch ihren Einfluß das politische Ungeheuer des Wuchers, gegen welches selbst die besten Gesetze nicht immer mächtig genug sind!

§. 27.

Die Geschichte beweiset diese Wirkung der Bankanstalten durch die unbestrittensten Thatsachen. Das Dividend der Londoner Bank war anfänglich 8 Prozent, fiel im J. 1709 auf 6, und 1727 auf 5½. Aber auch der englische Zinsenfuß fiel nach und nach von 8 Prozent bis auf 3 bis 4 herab; und die Akzien waren zur Zeit, wo sie nur 5½ Prozent trugen, den Umständen nach, um 1½ Prozent mehr werth', als vor einem Jahrhundert, wo sie 8 Prozent trugen, wo aber auch die Nazion um 5 Prozent mehr

für ihr Betriebskapital zu bezahlen, folglich ebenso viel mehr auf den Preis der Waaren zu rechnen hatte. In Schweden wurde der Zinsenfuß im J. 1739 von 6 auf 5 Prozente herabgesetzt. In Hamburg war der Zinsenfuß 3 bis 4 Prozent. Aber nirgends stand der Zinsenfuß tiefer, als in Holland.

§. 28.

Die natürliche Folge eines niedrigen Zinsenfußes sind: 1. Größere Wohlfeilheit aller Waaren und Arbeiten, 2. Größerer Werth des Grundeigenthums. Als der Zinsenfuß auf 10 vom Hundert stand, da wurden die Güter um das Zehn- oder Zwölffache ihres jährlichen Ertrages verkauft. Als die Geldzinsen auf 5 bis 4 vom Hundert herabsanken, wurden die Landgüter um das Zwanzig- bis Dreyßigfache dessen, was sie in einem Jahre einbringen, verkauft. Warum? Weil jeder Kapitalist, der ein Landgut kauft, von dem Landgute wenigstens eben so viel Renten zu ziehen wünscht, als ihm das Kapital an Zinsen tragen würde, wenn er es anlegte. Er dividirt daher den Kaufschilling mit dem landesüblichen Zinsenfuß, um den jährlichen Ertrag des Landgutes zu finden, und vergleicht den Quotienten mit dem Durchschnittsertrag des Landgutes, um den Kaufschilling auszumitteln, den er vernünftiger Weise anbiethen kann. Seit in Schweden der Zinsfuß auf 5 gefallen ist, erwachte eine sehr große Lust bey den Kapitalisten, Landgüter zu kaufen, weil bey dem Landbau durch eine gute Verwaltung eine unbestimmbare Erhöhung des jährlichen Ertrages möglich ist, während die Anlegung der Kapitalien auf Zinsen an den Zinsfuß des Landes ge-

bunden ist. Aber durch eben diese Kauflust haben die schwedischen Landgüter einen sehr hohen Werth erhalten.

§. 29.

Aus diesen wenigen, aber durchaus auf historische Thatsachen und reine Praxis gegründeten Erläuterungen sieht man, wie wichtig für jedes Land die Entstehung einer Nazionalbank ist, welche die große Bestimmung hat, eine öffentliche Stütze des Wechsel- und Hypothekar-Kredits zu seyn, den Gewerbsfleiß zu beleben und der Nazion neue Quellen des Reichthums zu eröffnen. Die in Sachen der Nazionalindustrie so einsichtsvollen Britten, welche das Bankwesen in den neuesten Zeiten sogar bis zu Sparbanken für Dienstarbeiter erweiterten, können durch ihr Beyspiel begläubigen, was vielleicht die gründlichste Theorie der Staatswissenschaften nicht eingänglich genug für Jedermann darzustellen vermögte!

§. 30.

Die öffentlichen Nazionalbanken, von welchen wir bisher gesprochen, sind zu unterscheiden von den öffentlichen Staatsbanken, welche nicht Privaten, sondern den Staat selbst zum Eigenthümer haben. Frankreich, welches seit Ludwig XIV. so viel Ansehen in Europa genoß, hatte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, unter der Regentschaft des Herzogs von Orleans (während der Minderjährigkeit Ludwigs XV), das erste Beyspiel dieser Art gegeben. Aber dieses, so wie so viel anders, was seither in Frankreich geschah, hat durch den Er-

folg gezeigt, daß die Franzosen in politischen Dingen nicht immer am sichersten gehen. Die Theorie der Banken ist durch die, über diese Französische Erfindung, gemachten Erfahrungen so vollständig berichtiget worden, daß weder in Frankreich, noch in andern Staaten ein neuer Versuch dieser Art gemacht werden wird. Frankreich besitzt jetzt wieder eine wohleingerichtete Nazionalbank, deren Kredit, selbst nach *zweymahliger Eroberung* von Paris, fest steht. Sie zahlt heuer für das *erste Halbjahr* einen Dividend von 36 Francs an die Akzionäre, und behält überdieß 3 Francs für jede Akzie in Reserve.

§. 31.

Zur *Vollständigkeit* dieser Schrift würde beytragen, wenn wir auch die *Entstehung* und *Einrichtung* der übrigen Bankanstalten in Europa erörterten. Allein es giebt keine Bank, welche nicht, dem *Zwecke* und der *Einrichtung* nach, im Wesentlichen, mit einer der bisher beschriebenen Anstalten übereinstimmte. Eine ausführliche Darstellung aller Bankanstalten gehört in die *Geschichte des Bankwesens*, welche zu liefern, hier nicht unsere Absicht ist. Wir gehen daher zur Erörterung der österreichischen Nazionalbank über, welche durch die vorhergehenden Paragraphe schon so hinlänglich vorbereitet ist, daß wir uns aller theoretischen und polemischen Digressionen enthalten und bloß mit dem Geiste des Finanzpatentes von 1ten Juni 1816 beschäftigen können.

II. Abschnitt.

Von der österreichischen Nazionalbank insbesondere.

Die österreichische Monarchie ist durch ihren natürlichen Reichthum an rohen Stoffen, durch die Betriebsamkeit ihrer zahlreichen Einwohner, durch die Fortschritte derselben in mannichfaltigem Gewerbsfleiße, so wie durch die öffentlichen Anstalten zu dessen weiterer Veredlung, endlich durch ihre schiffbaren Ströme, Seeküsten und Häfen in Stand gesetzt, eine sehr hohe Stufe der Kultur und des Nazionalreichthums zu ersteigen. Da aber der Reichthum an Naturprodukten des Bodens, so wie die rüstigste Arbeitskraft des Menschen nur in dem Maße benutzt, und folglich die Entwicklung der Nazionalindustrie nur in dem Grade fortschreiten kann, als Geldkapital zum Betriebe des Ackerbaues, der Manufakturen und des Handels vorhanden ist: so folgt, daß für die österreichische Monarchie eine öffentliche Anstalt zur Erleichterung und Erweiterung eines eben so billigen als sichern Wechsel- und Hypothekarkredites höchst wünschenswerth ist;

daß also die Entstehung einer öffentlichen Nazionalbank den Handelsstand, das Fabrikenwesen und die Grundeigenthümer auf gleiche Weise interessiren muß!

Das Finanzpatent vom 1ten Juni 1816 enthält das Privilegium, zufolge welchem, durch freye Theilnahme, die österreichische Bankanstalt entstehen soll, die der Nazion alle Vortheile einer Wechsel- Leih- und Depositenbank leistet; außerdem aber die Einlösung der Einlösungs- und Antizipazionsscheine, so wie die mit dieser Einlösung verbundene Verwaltung des Tilgungsfonds besorgt. Diese Anstalt heißt österreichische Nazionalbank, weil sie nicht öffentliches Eigenthum des Staates, sondern vollständiges Eigenthum der Privaten ist, durch deren Theilnahme sie entsteht, und weil sie vorzüglich zur Erweiterung und Erleichterung des Wechsel- und Hypothekarkredites, folglich zur Belebung des allgemeinen Gewerbsfleißes und Wohlstandes der ganzen österreichischen Monarchie bestimmt ist. Sie heißt privilegirte österreichische Nazionalbank, weil sie ihre Verrichtungen unter dem besondern Schutze des Staates, dem ihr ertheilten Rechte gemäß, ausübt. Der Fonds dieser Bank kommt durch 50,000 Einlagen zusammen, welche jede mit 2000 fl. in Einlösungsscheinen und mit 200 fl. in Konvenzionsmünze gemacht werden. Hiedurch kommen 10 Millionen Gulden Konvenzionsmünze und, für 100 Millionen Gulden sogleich vertilgter Einlösungsscheine, ein Kapital von 100 Millionen Gulden in $2\frac{1}{2}$ perzentigen Obligazionen zusammen, welche letztere mit Konvenzionsmünze verzinset und allmählig getilget werden, und durch beydes eine allmählige Verstärkung des ursprünglichen Fonds bilden, welche unter dem Namen des Reservefonds vor-

züglich zu Hypothekardarlehen bestimmt ist, so wie der ursprüngliche Fonds von 10 Millionen Gulden in Konvenzionsmünze gleich Anfangs zur Diskontirung von Wechseln verwendet wird.

Die österreichische Nazionalbank befreyt also schon durch ihre privilegirte Entstehung den innern Geldumlauf der Monarchie von einer Bürde von 100,000,000 fl. sage: Ein Hundert Millionen Gulden in Einlösungs- scheinen- oder Antizipazionsscheinen und bringt überdieß noch sogleich einen Stammfonds von 10,000,000 fl. sage: Zehn Millionen Gulden Konvenzionsmünze durch die öffentliche Bank - Eskontokassa in freyen Umlauf. Wie wirksam hiedurch der Kurs des übrigen im Umlaufe befindlichen Papiergeldes verbessert werden muß, ist von selbst einleuchtend, da 1tens der freye Anboth der Münze erweitert, und 2tens zugleich die Konkurrenz des Papiergeldes vermindert wird, und zwar beydes in sehr bedeutenden, folglich höchst wirksamen Summen.

Diejenigen Personen, welche oben bestimmte Einlagen machen, heißen Akzionäre, und die Urkunden, welche sie zur Bescheinigung der gemachten Einlage erhalten, heißen Bankakzien oder Akzien schlechthin. Die Akzionäre zusammen genommen bilden eine Gesellschaft, welcher das vollständige Eigenthum der Bank, nach bürgerlichem Privatrechte, zusteht, folglich auch aller von den Operazionen der Bank entstehende Gewinn, als rechtlicher Zuwachs des Eigenthums, zufällt. Jeder Akzionär ist Mitglied dieser Gesellschaft zu gleichem Rechte, folglich auch Miteigenthümer der Bank und zieht von diesem Gewinne den gleichen Antheil oder Dividend.

Die Rechte und gesetzmäßigen Verrichtungen der Bank, so wie die rechtlichen Verhältniße der Ak-

zionäre sind durch das Bank-Patent vom 1. Juni 1816 näher bestimmt. Diesen Bestimmungen zufolge können nicht nur die bemittelten Geldbesitzer der alten und neuerworbenen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, sondern auch Ausländer an den Akzien und Miteigenthumsrechten der österreichischen Nazionalbank Theil nehmen, denn im §. 8 des Bank-Pat. heißt es allgemein: „Daß bey der provisorischen Kassa gegen Einlagen von 2000 Gulden in Papiergelde mit einem Zuschuß von 200 Gulden in Konvenzionsmünze Akzien erhoben werden können." Da jedoch das Bankinstitut eine österreichische Nazionalbank ist, so ist nach §. 10, 11 Bank-Pat. das Vorrecht, von den Akzionären zu dem Ausschuße gewählt zu werden, aus dessen Mitte 12 Glieder das Bankreglement und die Statuten der Bank zu entwerfen haben, billig auf jene Akzionäre eingeschränkt, welche österreichische Staatsbürger sind, und in den österreichischen Staaten ihren Wohnsitz haben, weil von diesen mit Grund vorauszusetzen ist, daß sie an der Wohlfahrt des Vaterlandes einen lebhaften patriotischen Antheil nehmen, und die Bedürfniße der österreichischen Nazionalökonomie, zu deren Belebung die Bank vorzüglich bestimmt ist, hinlänglich kennen.

Das Bankreglement, welches die zwölf gewählten Glieder des Ausschußes zu berathen und zu entwerfen haben, wird die Art und Weise festsetzen:

1tens. Wie die Bankgesellschaft repräsentirt, und

2tens, wie das Bankinstitut in seiner vierfachen Funktion verwaltet uud dirigiret werden soll. §. 12 Bank-Pat.

Nebstdem hat jener engere Ausschuß insbesondre noch den Zinsenfuß, die Modalitäten der Eskontirung und die Vorsichten zur Erreichung der erforderlichen Sicherheit in Vorschlag zu bringen. Um die wichtigen Vortheile, welche die Akzionäre zum Eintritt in das Miteigenthum der österreichischen Nazionalbank einladen, augenscheinlich zu machen, stellen wir hier die, durch das organ. Finanz = Patent im Allgemeinen, so wie durch das Bank = Patent insbesondre garantirten, Privilegien der Nazionalbank in Einem Uiberblicke zusammen:

1) Sie betreibt mit dem Kapital ihrer Einlagen in Konvenzionsmünze die Eskontirung sicherer Wechsel und andrer kaufmännischer Effekten §. 25, 26, 27, 28 Bank = Pat.

2) Es ist keiner andern Gesellschaft gestattet, eine Eskontoanstalt zu errichten. §. 37 Bank = Patent.

3) Die Nazionalbank allein hat das Recht, Filialbank = Anstalten oder Eskontokassen da, wo es ihr nützlich scheint, mit allerhöchster Genehmigung einzusetzen. §. 37 Bank = Pat.

4) Sie benützt in der Folge, wenn ihre Verrichtungen zur Einlösung des Papiergeldes und ihre Eskontogeschäfte bereits in vollem Gange sind, ihre hinreichend entbehrlichen Münzvorräthe als Kapital zu verzinslichen Darlehen auf Realitäten gegen pupillarmäßige Sicherheit. §. 30 Bank = Pat.

5) Sie besorgt die Einlösung des Papiergeldes, verwechselt die dafür ausgegebenen Banknoten in Metallmünze und vertilgt das eingelöste Papiergeld von Zeit zu Zeit §. 16 Bank = Pat. Zu diesem Ende werden die von der Staatsverwaltung zur

Einlösung des Papiergeldes bestimmten Münzvorräthe, ohne Anspruch auf eine Vergütung oder Zurückzahlung, an die Bank abgeführt, als Depositum unter der Sperre der Direktoren verwahrt, und von Zeit zu Zeit in die Auswechslungskassen verlegt. §. 21 Bank = Pat.

6) Die Nazionalbank besorgt die Tilgung der, für das eingelöste Papiergeld, nebst dem gesetzmäßigen Betrag in Konvenzionsmünze, hinausgegebenen Obligazionen. Zu dem Ende erhält sie von der Finanzverwaltung eine Urkunde über den Bezug einer jährlichen Rente von Einer Million Gulden in Konvenzionsmünze für den Tilgungsfonds, und diese Rente wird in gleichen monathlichen Raten (mit 83,333 fl. 20 kr.) an die Tilgungskassa der Bank abgeführt. Diese Kassa verwendet die Einnahme des Tilgungsfonds zur Einlösung der Obligazionen auf der öffentlichen Börse, und wird sich über den anzunehmenden Einlösungspreis von Zeit zu Zeit mit der Finanzverwaltung einverstehen. §. 31, 32, 33 Bank = Pat.

7) Das Bankinstitut ist das vollständige Eigenthum der Akzionäre §. 9. Finanz-Pat. §. 6. Bank-Pat.

Daher wird der, aus den Operazionen der Bank entspringende, reine Gewinn ein ausschließendes Eigenthum derselben §. 38. Bank = Pat. Jeder Akzionär ist Miteigenthümer zu gleichem Rechte und Antheile für jede Akzie. Daher wird bey jedem Rechnungsabschluß der ganze Gewinn in so viele gleiche Antheile getheilt, als Akzien erhoben sind, und für jede Akzie ein solcher gleicher Antheil oder Dividend an die Akzionäre verabfolgt. §. 38. Bank = Pat.

8) Da bey der Bank, so wie bey jedem Miteigenthume, das Recht jedes Akzionärs durch das

gleiche Recht aller übrigen beschränkt ist, so kann keiner allein ausschließend mit dem Bankfonds verfügen. Kein Akzionär kann also seine Einlage willkührlich herausziehen, oder besondre Geschäfte auf eigene Rechnung damit unternehmen. Aber mit seiner Akzie, als seinem selbstständigen Eigenthume, kann er nach Belieben schalten; er kann sie, wie jedes andre frey eigenthümliche Gut rechtmäßiger Weise vererben, verkaufen, vertauschen, verpfänden, zediren, verschenken u. s. w. wodurch die mit der Akzie verbundenen Rechte auf den neuen Eigenthümer übergehen, und dieser Akzionär wird. Besondere Formalitäten, welche dabey zu beobachten sind, können durch die Statuten des Bankreglements festgesetzt werden.

9) Die Bank ist ein privilegirtes Privatinstitut §. 6. Bank-Pat. Sie wird in allen Streitfällen nach den Rechten des allgem. bürgerl. Gesetzbuches behandelt. §. 9. Finanz-Pat. Ihre Gerichtsinstanzen sind die oberste Justizstelle und das niederösterreichische Landrecht. §. 49. und 50. Bank-Pat.

10) Die Einlagen der Akzionäre in Papiergeld werden durch $2\frac{1}{2}$ perzentige Obligazionen vergütet, die bey der Eskonto-Bankkassa niedergelegt und jährlich mit $2\frac{1}{2}$ Perzent in klingender Münze verzinset werden. §. 10. Finanz-Pat.

11) Zur allmähligen Einlösung dieser Obligazionen ist die Bank berechtiget, den fünften Theil der jährlichen Rente des Tilgungsfonds von einer Mill. Gulden klingender Münze d. i. einen jährlichen Betrag von 200,000 fl. kl. M. in monatlichen Raten zu 16,666 fl. 40 kr. zu verwenden. §. 39. Bank-Patent. Durch diese Raten erhält die Eskonto-Bankkassa einen Re-

servefonds zu allmähliger Erweiterung ihrer gewinnbringenden Operazionen.

12) Das Privateigenthum der Akzionäre ist übrigens durch folgende vorzügliche Rechte gesichert.

A. Die Bank verwaltet und dirigiret sich selbst, d. h. die Bankdirektoren und Beamten der Bank werden von den Akzionären selbst gewählt, und das Bankreglement, welches die Art der Verwaltung näher bestimmt, wird von dem Ausschuß der Akzionäre entworfen. §. 11, 12. Finanz-Pat. §. 11, 12. Bank-Pat.

B. Die Bankverwaltung legt von halb zu halb Jahr öffentliche Rechnung in Gegenwart kaiserlicher Kommissäre. §. 14. Bank-Pat.

C. Die Bankdirekzion ist den Akzionären für die Verwaltung der Bankgeschäfte, und der Staatsverwaltung für die Befolgung der Statuten verantwortlich. §. 43. Bank-Pat. Daher wird ihr ein kais. Kommissär zur Seite stehen, um über diese Befolgung zu wachen. Übrigens ist die Bankdirekzion selbstständig; daher wird der kais. Kommissär keinen berathenden oder entscheidenden Einfluß auf die Leitung der Bankgeschäfte nehmen. §. 44, 45, 46, 47. Bank-Pat.

D. Zur Vermeidung der Münzverringerung durch Abreiben, Kippen und Wippen u. s. w. ferner auch zur Erleichterung und Abkürzung des Aufzählens kann die Bank, nach Belauf ihres vorräthigen Münzschatzes, Banknoten auf 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden ausstellen. §. 18. Bank-Pat.

E. Die Wechsel-Bankkassa kann auf Verlangen gegen

den Erlag von Konvenzionsmünze an Jedermann den gleichen Betrag in Banknoten hinausgeben. §. 22. Bank = Pat. (Dadurch leistet die Bank die Dienste einer Depositenbank.)

F. Diese Banknoten sind in Absicht auf den Umlauf für ein durch die Gesetze anerkanntes und begünstigtes Zahlungsmittel erklärt, d. h. die Staatsverwaltung wird dieselben in ihren Kassen statt Konvenzionsmünze annehmen. Im Privatverkehr findet jedoch kein Zwang zur Annahme derselben Statt. Sie werden aber vom 1ten August 1816 anzufangen in einigen Abgaben und Zahlungen an den Staat ausdrücklich gefordert und bey allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennbetrage für feine Silbermünze angenommen, wenn anders die Beträge nicht unter 5 fl. K. M. ausmachen. Diesemnach werden folgende auf die ursprüngliche Ausmaaß herabgesetzte oder von den bisherigen Zuschlägen befreyte Abgaben ausschließend in Banknoten, und Beträge unter 5 fl. in Konvenzionsmünze, geleistet:

1. Die Zoll = und Dreyßigstgebühren in den sämmtlichen deutschen und ungarischen Erbstaaten mit Einschluß von Siebenbürgen und der Militärgranzprovinzen bey den Ausbruchsstationen ins Ausland.
2. Die in die Staatskassen einfließenden Justiz= und alle politische dann Kameral= Taxen in der ganzen Monarchie.
3. Die Erwerbsteuer in den deutschen Provinzen.
4. Die auf 30 kr. gesetzte Personalsteuer, in den deutschen Provinzen.
5. Die Abgaben der Judenschaft.

G. Die Bankverwaltung ist berechtiget, den Verfälschern ihrer Noten nachzuforschen und die Behörden zur Hindanhaltung und Bestrafung derselben aufzufordern. §. 40. Bank = Pat. Die Nachahmung oder Verfälschung der Banknoten wird, wie die des Staatspapiergeldes, nach dem österreichischen Kriminalgesetzbuch, mit dem Tode bestraft. §. 20. Bank = Pat.

H. Die Bank giebt zu keiner Zeit mehr Noten aus, als ihr Münzschatz beträgt §. 14. Finanzpat. §. 14. 16, 20, 26, 41 Bank = Pat.

I. Die Banknoten sind Wechsel oder Zahlungsanweisungen auf Sicht, und müssen zu jeder Zeit auf Verlangen der Inhaber gegen vollwichtige Konvenzionsmünze nach ihrem vollen Nennwerthe ausgewechselt werden §. 41 Bank = Pat. Durch diese Verbindlichkeit wird die Zahlungskraft der Bankkassa beständig kontrollirt. Damit jedoch die disponiblen Münzvorräthe der Bank, für die derselben obliegenden Verrichtungen und für den Vortheil des Publikums ungeschmälert bleiben, wird die Finanzverwaltung für die in die Staatskassen einfließenden Banknoten von der Bank keine Verwechslung in Münze verlangen §. 36 Bank = Pat.

Um endlich auch den baaren Münzvorrath mit Einem Blicke zu übersehen, der in der Bank zusammenfließen und von da, in den freyen öffentlichen Umlauf an die Stelle des allmählig zurücktretenden Papiergeldes überströmen wird, erübriget uns noch, die verschiedenen Fonds zusammen zu stellen, welche die Dotazion des Bankschatzes ausmachen, sobald diese vollständig konstituirt seyn wird.

I. Ursprünglicher Fonds der Eskonto-Bankkassa.

10 Millionen Gulden kling. Münze, die von dem Münz-Einlagsbeträgen der Akzionäre zusammenfließen. §. 25 Bank-Pat.

II. Zuwachsender Reservefonds.

a. Die jährlichen $2\frac{1}{2}$ perzentigen Zinsen in kling. M. von den für die Papiergeld-Einlagen der Akzionäre ausgestellten Obligazionen. §. 24 Bank-Pat.

b. Dann die zur allmähligen Tilgung dieser Obligazionen bestimmten monathlichen Raten von dem fünften Theile der jährlichen Tilgungsrente von Einer Million Gulden in kling. M. §. 39 Bank-Pat.

c. Die Münzbeträge, welche die Privaten für einen gleichen Betrag an Banknoten in den Bankschatz deponiren. §. 22. Bank-Pat.

III. Einlösungsfonds.

1) Alle traktatenmäßigen Zahlungen fremder Mächte.

2) Die disponiblen Metallvorräthe der Staatskassen.

3) Die Hypothek auf die gesammten Bergwerke der Monarchie und deren fortwährende Ausbeute.

IV. Tilgungsfonds.

1) Eine jährliche Rente von Einer Million Gulden klingender Münze.

2) Die durch die jährliche Tilgung der Einperzentigen Obligazionen dem Tilgungsfonds zuwachsenden Interessen, dessen Wirkungen wir weiter unten beyspielweise berechnet werden.

Die gesetzmäßigen Verrichtungen, welche der Bank übertragen sind, sind vermöge §. 7. des Finanz-

Pat. und § 16 — 34 des Bank-Pat. vierfach, als:

1tens. Die Verrichtungen einer Wechselbank, d. h. Banknoten für die bey ihr niedergelegten Münzbeträge auszugeben, und gegen Konvenzionsmünze umzuwechseln, zur Erleichterung des Geldumlaufes.

2tens. Die Verrichtungen einer Eskontobank, zur Erleichterung des Wechselkredites, und dadurch zur Beförderung des Handels und der Manufaktur-Industrie.

3tens. Die Verrichtungen einer hypothekarischen Leihbank, zur Belebung des Ackerbaues und Verbesserung des Zinsenfußes.

4tens. Die Einlösung der Einlösungs- und Antizipazionsscheine und, in Verbindung damit, die Verwaltung des Tilgungsfonds, zur allmähligen Zurückführung des Geldumlaufes auf die Grundlage der Konvenzionsmünze.

Die Modalitäten der drey ersten Verrichtungen werden durch das Bankreglement näher bestimmt; die Einlösung der Einlösungsscheine, und die damit verbundene Verwaltung des Tilgungsfonds ist durch das Finanzpatent festgesetzt. Die vollständige Einlösung alles im Umlaufe befindlichen Papiergeldes wird durch drey Anstalten bewerkstelliget, welche im innigsten Zusammenhange mit einander stehen. Dahin gehören

1tens. Die Einziehung von 100 Millionen Gulden in Einlösungsscheinen, welche durch die Einlagen der Akzionäre zusammenfließen, und durch Verwandlung in $2\frac{1}{2}$ perzentige Obligazionen aus dem Umlaufe vertilgt werden.

Die zweyte Anstalt ist wirkliche Einlösung aller

übrigen Einlösungs- und Antizipazionsscheine theils durch sogleich baare Umwechslung gegen Banknoten oder Konvenzionsmünze, theils durch Verwandlung in ein verzinsliches Kapital mittelst Einperzentiger Obligazionen, welche durch einen wirksamen Tilgungsfonds jährlich mit einem Betrage von Einer Million Konvenzionsmünze im ununterbrochenen Fortgange wieder eingelöset und mit Konvenzionsmünze ersetzt werden. Die Gründung dieses Tilgungsfonds zur Einlösung der Obligazionen ist die dritte Anstalt, wodurch die Regelmäßigkeit in dem österreichischen Geldumlaufe wieder hergestellt werden soll.

Als eine Voranstalt dieser Operazion läßt sich die Verfügung der Staatsverwaltung betrachten, wodurch den neuerworbenen Provinzen des österreichischen Kaiserthums der Umlauf der vorhandenen Metallmünze gelassen worden ist. Hiedurch ist die Regelmäßigkeit des Geldwesens in dem neuen Theile der Monarchie schon vollendet, und biethet zugleich der Staatsverwaltung Hülfsmittel dar, wodurch die Herstellung einer gleichen Regelmäßigkeit des Münzumlaufes in den alten Provinzen unterstützt wird. So zuträglich und erleichternd für die alten Provinzen der Monarchie der Abfluß des Papiergeldes in die neuen Länder, von denen sie selbes zum Theil aufgenommen hatten, gewesen wäre; so gewiß eine solche provisorische Maßregel den Kurs augenblicklich sehr wirksam verbessert haben würde: so wäre doch dadurch die endliche Einführung eines allgemeinen Münzumlaufes unberechenbar erschweret worden; denn es ist die unausbleibliche Wirkung jedes sich ausbreitenden künstlichen Geldzeichens, daß es die wirkliche Münze entbehrlich und darum in kurzem theils ins Ausland, theils in die Kisten der Münzspekulanten ver-

schwinden macht. Da also diese Ausbreitung des Papiergeldes in den neuen Ländern der österreichischen Monarchie nicht als Finanzmaßregel zu einer leichten Verbesserung des Kurses aufgenommen wurde, so wurde eben dadurch die vorhandene baare Geldmünze im Umlaufe erhalten, und der Monarchie eine natürliche Hülfsbank für die Operazionen zur Herstellung eines allgemeinen Münzumlaufes aufbewahrt.

Ehe wir die oben vorläufig nur im Allgemeinen angegebenen Anstalten ausführlicher betrachten, wollen wir zuerst einen Blick auf den Termin werfen, welcher zum Anfang der beschlossenen Finanzoperazionen festgesetzt ist.

„Diese Operazionen sollen nach §. 1. des Bank-Patentes, am 1ten Juli 1816 beginnen." Schon diese offene Vorausankündigung der beschlossenen Finanzmaßregeln mußte ein eben so allgemeines, als unbegränztes Vertrauen erwecken, wenn sie auch von dem, mit großen und vielumfassenden Ideen nicht bekannten Theile des Publikums immerhin nicht auf den ersten Augenblick begriffen und in allen ihren folgenreichen Wirkungen mit klarer Einsicht überschaut werden konnten; denn schon diese offene Vorausankündigung bewies, daß es auf keine, vom unabweislichen Drang der Umstände abgenöthigte Maßregel, auf keinen Zwang, sondern auf einen reiflich erwogenen Plan abgesehen war, welcher des Beyfalls jedes einsichtsvollen und billigen Mannes im Voraus gewiß ist, und um so größere Beruhigung erwecken muß, je deutlicher er bey längerem Nachdenken, mit allen seinen Folgen, begriffen wird.

Durch diesen vierwöchentlichen Termin gewann das In- und Ausland hinlängliche Zeit,

die angekündigten Operazionen gründlich einsehen zu lernen, und die Mittel zur freyen Theilnahme an denselben, nach Maaß ihrer Geldkräfte und Bedürfniße vorzubereiten. Der Mensch ist in der Regel bedachtsam und zurückhaltend in Geschäften, welche sein ganzes Vermögen umfassen. Er handelt nicht gern eher, als bis er volle Gewißheit hat, was er für das, was er hingiebt, empfängt. Je saurer ihm der Erwerb ward, je mehr er seinen Gewinn im Schweiße des Angesichtes verdienen mußte; desto natürlicher und stärker ist diese Bedächtlichkeit, welche durch die Anhänglichkeit an das Alte und Gewohnte, so wie durch das, mit der Nichterkenntniß des Neuen, meistentheils verbundene Mißtrauen noch vermehrt wird. So wahr ist die, von einem der scharfsinnigsten englischen Schriftsteller gemachte, Bemerkung: daß der Mensch unter allen irdischen Lasten am schwersten zu bewegen ist, daher er oft, gleichgiltig für das Bessere, da wo es von ihm abhängt, am liebsten, an seinen bisherigen alterthümlichen Gewohnheiten kleben bleibt.

Aber der erleuchtetere Theil der Nazion wird durch eigenes Interesse und Patriotismus getrieben, denn selten war wohl beydes inniger vereiniget — mit seinem Beyspiele vorangehen; die verständigen Ausländer und die geldreichen Einwohner der neuerworbenen österreichischen Provinzen werden so gut, wie die der alten Länder, Antheile an den Bankrechten suchen, und weil diese nur gegen 2000 Gulden Einlösungs- oder Anticipationsscheine nebst 200 Gulden Münze erwerblich sind, so müssen die theilnehmenden Ausländer, so wie die Unterthanen der neuen österreichischen Provinzen zu den Einlagen für die Bankakzien noth-

wendig beträchtliche Summen von Einlösungs- und Antizipationsscheinen aufkaufen, und dieser Ankauf, wobey nach langer Zeit zum erstenmahl das Papiergeld von dem feinen Münzgelde aufgesucht wird —, wird eben so vortheilhaft auf den Kurs wirken, als wenn die Einlösungsscheine in den Umlauf der neuen österreichischen Provinzen zwangsmäßig verbreitet worden wären. Kümmere sich also keiner der minder Bemittelten des Volkes, daß ihm die Einlösung seiner Habe an Papiergeld schwer werden könnte!

Die Einlösenden zerfallen überhaupt in drey Classen:

Die geldreichen In- und Ausländer, welche Einlösungsscheine und Münze genug erübrigen, um die Einlagen für eine oder mehrere Akzien zu bestreiten, und hiedurch das Miteigenthum der Bank zu erwerben. Diese legen für jede Akzie 2000 fl. Einlösungsscheine und 200 fl. Münze ein. Aber auch den minder Bemittelten steht die Möglichkeit offen, an der Bank als Miteigenthümer (Akzionäre) Theil zu nehmen, indem

a nach §. 8 des Bank-Pat. zur Erleichterung der Einlagen gestattet ist, dieselben in vier gleichen vierteljährigen Raten zu erlegen.

b Außerdem können mehrere Privaten zusammen treten, und in Gesellschaft nach gleichen oder ungleichen Theilen die Einlage für eine oder mehrere Akzien zusammenschießen, wodurch sie zusammen das Recht Eines Akzionärs oder Miteigenthümers der Bank erwerben. Die Akzionäre verlieren ihre Einlagen nicht, sondern erwerben vielmehr ein nutzbares Eigenthum;

Denn 1tens bildet der von den Akzien, mit 200 fl. C. M. von jeder, zusammenfließende Münzschatz den Operazionsfonds der Bank = Escontokassa, welche gute und sichere Zinsen abwirft, die unter die Akzionäre, als Miteigenthümer der Bank, nach gleichen Theilen vertheilt werden. 2tens erhält die Bank für die, mit 2000 fl. in Einlösungsscheinen von jeder Akzie einfließende Einlagssumme von 100 Millionen fl. Papiergeld, welches vertilgt wird, und folglich nie mehr in den Umlauf zurückkehrt, ein gleiches Kapital an $2\frac{1}{2}$ perzentigen Obligationen, wovon jährlich eine bestimmte Anzahl durch den fünften Theil der Rente des Tilgungsfonds aufgekauft, und an die Bank hinausbezahlt wird.

Der geldreiche Theil der Einlösenden hat also Gelegenheit und Beweggründe genug, seine Vorräthe an Einlösungs= und Anticipationsscheinen bey dem Bankinstitute durch Akzienankauf einzulösen.

2.) Was die minder bemittelten Papiergeld=Besitzer betrifft, welche zwar mehr als 140 fl. Einlösungsscheine, aber nicht so viel erübrigen, um eine Akzie einzulösen, diesen steht es frey, wann und so oft sie wollen, jedesmahl eine Summe von 140 fl. Papiergeld zur Bank zu bringen, wo die großen zur Umwechslung bestimmten Geldvorräthe niedergelegt und aufbewahrt bleiben. Die Einlösenden können hier ihre Baarschaft in Münze oder in Banknoten umsetzen, je nachdem es ihr Bedarf oder Belieben mit sich bringt. Damit dieser große zur Einlösung bestimmte Münzschatz in allen Fällen zur vollständigen Einlösung zureiche, so werden, vermöge §. 15 des organischen Finanzgesetzes dazu verwendet:

a Alle traktatenmäßigen Zahlungen fremder Mächte, von welchen wir schon oben gesprochen haben.

b Die disponiblen Metallvorräthe der Staatskassen, und dieser Schatz wird noch gesichert

c Durch eine besondere Hypothek auf die gesammten Bergwerke der Monarchie und deren fortwährende Ausbeute.

Damit aber der Andrang der Einlösenden diesen Schatz nie erschöpfen könne, und Jeder, er mag seine Baarschaft über kurz oder lang zur Bank-Wechselkassa bringen, gleich allen übrigen, betheilt werden könne, so erhält

d Jeder nur $\frac{2}{7}$tel Theile seines Einlösungsbetrages sogleich in baarer Münze; die übrigen $\frac{5}{7}$tel werden ihm als ein verzinsliches Kapital hinausgegeben, und durch eine Einperzentige Obligazion versichert, welche selbst wieder mit klingender Münze eingelöset, daher zu jeder Zeit verkauft, und zu baarem Gelde gemacht werden kann, da die Staatsverwaltung eine jährliche Rente von Einer Million klingender Münze zur Einlösung dieser Obligazionen fundirt hat, welche die Eigenthümer in baares Geld verwandeln, und nicht lieber als ein sicher anliegendes Kapital besitzen, und davon die jährlichen Interessen in klingender Münze beziehen wollen.

3.) Was endlich die dritte Klasse der Einlösenden betrifft, welche nicht volle 140 fl. Einlösungs- oder Antizipazionsscheine besitzen, um sie selbst zur Auswechslung in der Bank zu befördern, so werden sie allezeit und überall Gelegenheit finden, diese kleine-

ren Beträge in Konvenzionsmünze oder Banknoten umzusetzen, weil von Seiten der Ausländer und Bewohner der neuerworbenen österreichischen Provinzen, insoferne sie als Akzionäre Papiergeld zum Behufe der Einlagen bedürfen, eine starke Nachfrage nach Einlösungs- und Antizipazions-Scheinen und eben dadurch ein guter Kurs für dieselben entstehen wird. Außerdem können die kleinern Summen von Einlösungs- oder Antizipazionsscheinen, auf dem Lande, Gemeinden- und Kirchspielweise gesammelt und durch die Ortsrichter, Stadtmagistrate, Wirthschaftsämter und Steuerkassirer, oder durch andre freygewählte Männer von öffentlichem Zutrauen, wie Pfarrherrn u. s. w. zur Einlösung befördert und verhältnißmäßig vertheilt werden. Doch unterliegen die Besitzer dieser kleinern, so wie der größern und größten Summen Papiergeldes keinem direkten Zwange der Einlösung; denn vermöge §. 2. des Finanz-Pat. soll das vorhandene Papiergeld auf dem Wege einer freywilligen Einlösung, im ununterbrochenen Fortgange, aus dem Umlaufe gezogen werden. Daraus folgt, daß Keiner gezwungen ist, sein Papiergeld sogleich, oder in bestimmter Verfallsfrist, in Banknoten oder Konvenzionsmünze umzusetzen, sondern daß es von seiner vollkommenen Freyheit abhängt, seine Einlösungsscheine zu jeder Zeit einzulösen. Der Umlauf der Einlösungsscheine dauert demnach im täglichen Verkehre so lange fort, bis sie freywillig eingelöset sind und so lange werden sie auch im allgemeinen Privatverkehr, so wie bey den Staatskassen in allen denjenigen Abgaben angenommen, welche nicht in Banknoten ausdrücklich gefordert werden. Zwar ist vermöge §. 3 des Finanz-Pat. gestattet, in schriftlichen Urkunden Verträge auf konvenzionsmäßige und andere

gesetzliche Gold- oder Silbermünzen, oder auch auf Papiergeld abzuschließen; außerdem behalten vor der Hand die Einlösungs- und Antizipazionsscheine das gesetzliche Recht: als ausschließende Währung in allen mündlich abgemachten, alltäglichen Geldgeschäften zu dienen. Die Einlösungsscheine verschwinden daher nicht plötzlich, sondern nur nach und nach aus dem bürgerlichen Verkehre, so wie sie sich nicht plötzlich, sondern nur nach und nach ausgebreitet haben. Aber sie werden, für ihre weitere Fortdauer, unschädlich gemacht, weil sich der Kurs, durch den Einfluß aller dieser Operazionen von selbst auf einem bestimmten Punkte feststellen muß, so wie er wirklich, seit Erscheinung des Finanzpatentes schon um 100 besser geworden ist. Dabey werden aber die produzirenden Klassen nichts verlieren, sondern vielmehr, durch natürliche Festsetzung des gemeinen Arbeitslohnes auf einem bestimmten, konvenzionsmäßigen Fuße vielmehr gewinnen, da sie bisher, wenn man den Klagen der Meister und Arbeitsherrn Glauben beymessen darf, durch das freye Spiel des Arbeitslohnes und Waarenpreises, selbst bey hohen Produktenpreisen mehr verloren, als gewonnen haben, und was das schlimmste war, eine regelmäßige Bilanz in ihren Geschäften zu unterhalten nicht im Stande waren.

Um diese Operazion der Einlösung bey Ausfertigung und Verzinsung der Staatsobligazionen zu vereinfachen und abzukürzen, ist nach §. 13. des Finanz-Patent eine Summe von 140 fl. in Einlösungs- oder Antizipazionsscheinen als der kleinste Betrag festgesetzt, welcher zur Einlösung an die Bank befördert werden kann. Dafür erhält der Einlösende $\frac{2}{7}$ Theil, nähmlich 40 fl. in Banknoten, welche auf der Stelle oder zu jeder andern Zeit bey der Wechsel-

bankkassa gegen Konvenzionsmünze umgewechselt werden können; die übrigen $\frac{5}{7}$ Theile des ganzen Betrages machen 100 fl. aus, und diese erhält er als nutzbares Kapital, welches dem Inhaber in einer auf 100 fl. lautenden Staatsobligazion verschrieben und jährlich mit 1 fl. Konvenz. Münze verzinset wird, bis das Kapital aus dem Tilgungsfonds ebenfalls in Konvenz. Werthe bezahlt ist, und als baares Zahlungsmittel in den Umlauf zurückkehrt. Der Einlösende empfängt also bey dieser Operazion für den Einlösungsbetrag von 140 fl. die gleiche Summe und Zahl von 140 fl. zurück. Wie nothwendig und unerläßlich die Erleichterung des Einlösungsgeschäftes durch Zuhülfnehmung der Staatsobligazionen sey, ergiebt sich aus folgendem Beyspiele. Wir nehmen an, die Wechselkassa leiste ihre Zahlungen in Zwanzigern, und jeder dabey angestellte Kassier zähle in jeder Sekunde Einen Zwanziger auf, während ein andrer das umzuwechselnde Papiergeld überzählt und in Empfang nimmt. Wenn der Kassir ohne alle Unterbrechung fortzählt, so zahlt er in Einer Minute 20 fl. folglich in Einer Stunde 1,200 fl. aus. Setzen wir, daß er den Tag über vier Stunden lang mit dieser Anstrengung fortzahlt, denn die übrige Amtszeit wird er zur Berechnung und Führung der Bücher nöthig haben: so zahlt er in Einem Tag 4,800 fl. folglich in Jahresfrist zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 1,440,000. fl. aus. Setzen wir, daß zehn Kassen dieser Art, jede mit zwey Zahlmeistern oder Kassirern, in dieser unermüdeten Thätigkeit fortzahlten, so würden sie in Jahresfrist doch nur eine Summe von 10,440,000 fl. Einlösungs- oder Anticipazionsscheinen umgewechselt haben, und zur Umwechslung von 100 Millionen fl. beynahe 10 voller Jahre bedürfen. Dieses einfache Rechnungs-

exempel kann zugleich als Beleg dessen dienen, was wir im ersten und in den folgenden Paragraphen dieser Schrift von der Schwierigkeit der baaren Auszahlungen gesagt haben, so wie es augenscheinlich zeigt, wie viel Mühe, Zeitverlust und Kostenaufwand, die Banken durch ihre Noten der ganzen Nazion ersparen. — Es erübrigt uns noch, die Wiedereinlösung der Obligazionen mittelst des Tilgungsfonds etwas ausführlicher zu beschreiben. Für diejenigen Leser, welche keinen klaren Begriff von einem Tilgungsfonds und dessen Wirkungen haben, schicken wir folgende Erklärungen voraus. Ein Tilgungsfonds ist eine Hypothek, deren sichere Einkünfte zur allmähligen Abtragung einer Geldschuld bestimmt sind. Diese Hypothek heißt Fonds oder Grundvermögen, von Fundus, i; die sicheren Einkünfte davon heißen Rente; und wenn diese Rente zur allmähligen Tilgung der Schuld bestimmt ist, bekommt jene Hypothek den Namen des Tilgungs- oder Amortisazionsfonds. Die Schulden, zu deren jährlicher Verzinsung und allmähliger Tilgung eine sichere Rente angewiesen ist, heißen fundirte Schulden. Schulden fundiren heißt also: die Einkünfte einer sicheren Hypothek als Renten zur allmähligen Abzahlung anweisen, und die wirkliche Abzahlung der Schuld heißt Tilgung oder Amortisazion. Diese Tilgungsart kann sowohl in der Privat- als in der Staatswirthschaft Statt finden. Gesetzt ein Gutsbesitzer habe 100,000 fl. fünfperzentige Schulden: und er bestimme die jährlichen Einkünfte eines Meyerhofes, 5000 fl. im Betrage, zum Tilgungsfonds. Er bezahlt demnach im 1ten Jahre 5000 fl. und erspart für das zweyte Jahr 250 fl. an Interessen, welche zum Tilgungsfonds geschlagen werden, der daher auf

5250 fl. steigt, während die Schuld nur noch 95,000 fl. beträgt, und durch die Rente des Tilgungsfonds im zweyten Jahre neuerdings um 5250 fl. vermindert wird, folglich bis 89,750 fl. herabsinkt. Er hat demnach im dritten Jahre nur noch $4487\frac{1}{2}$ fl. jährlich an Interessen zu bezahlen, und kann folglich $512\frac{1}{2}$ fl. welche von dem ursprünglichen Zinsenbetrag per 5000 fl. abfallen, zum Tilgungsfonds schlagen, der demnach im dritten Jahre $5512\frac{1}{2}$ fl. betragen wird. Damit wird die Schuld bis auf $84,237\frac{1}{2}$ fl. vermindert. Davon betragen die Interessen 4211 fl. $22\frac{1}{2}$ kr, welche von dem ursprünglichen Interessenbetrag per 5000 fl. abgezogen, eine Ersparung von 788 fl. $37\frac{1}{2}$ kr. geben. Durch diese Ersparung wächst der Tilgungsfonds auf 5788 fl. $37\frac{1}{2}$ kr. an, und tilgt im vierten Jahre die Schuld bis 78,448 fl. $22\frac{1}{2}$ kr, wobey 1057 fl. 35 kr. an den ursprünglichen Zinsen erspart werden. Diese zum Tilgungsfonds geschlagen, wird die Schuld im fünften Jahre auf 71,373 fl. $46\frac{1}{2}$ herabsinken, wofür die Zinsen nur mehr 3568 fl. 49 kr. betragen, und also ein neuer Zuwachs von 1431 fl. 11 kr. für den Tilgungsfonds entsteht, der demnach im sechsten Jahre 6431 fl. 11 kr. beträgt und die Schuld auf 64,941 fl. $35\frac{1}{2}$ kr vermindert. Dafür betragen die jährlichen Interessen nur mehr 3247 fl. 5 kr. folglich wird von dem ursprünglichen Interessenbetrag eine Summe von 1752 fl. 55 kr erspart, die den Tilgungfonds auf 6752 fl. 56 kr erhöht, und die Schuld im siebenten Jahre auf 58,188 fl. $40\frac{1}{2}$ kr. herabsetzt. Die Zinsen davon betragen nur mehr 2909 fl. 26 kr., und ersparen also von dem ursprünglichen Zinsenbetrage eine Summe von 2090 fl. 34 kr. welche dem Tilgungsfonds neuerdings zuwächst. Dieser be-

trägt also im achten Jahre schon 7090 fl. 34 kr. und tilgt die rückständige Schuld bis auf 51,098 fl. 6½ kr. Man sieht aus dieser beyspielweisen Rechnung, wie wirksam ein solcher Tilgungsfonds den ökonomischen Zustand einer Privatwirthschaft zu verbessern vermag, ohne den Besitzer in den Ausgaben seines Haushaltes eben sehr drückend einzuschränken.

Derselbe Fall findet in der öffentlichen Wirthschaft der Staaten Statt. Bekanntlich ist unter Pitt's großen Verdiensten Eins der größten, daß er im J. 1786 die Anstalt zur Tilgung der damahligen Staatsschuld gegründet hat, wozu jährlich 1 Million, so wie der Betrag der konsolidirten Stock, welche für die Ablösung der Grundsteuer eingehen, angewiesen ist.

Die gesammte englische Staatsschuld betrug im J. 1786 eine Summe von 257,213,043 Pf. St. Nach Vansittart's, des Kanzlers der Schatzkammer, offiziellem Bericht waren bis zum J. 1813 bey der Tilgungsanstalt eingegangen 238,350,143 Pf. St. wovon die Zinsen 13,482,510 Pf. St. betrugen. Das Tilgungswerk jener alten Staatsschuld war also so gut als vollbracht, und zu berechnen, daß es im J. 1813 selbe schon übersteigen würde. Siehe Colquhouns: Treatise on the wealth, power and resources of the British Empire. II. Tome 7. Chap. Eben daselbst berechnet Colquhoun, daß nach den Gesetze des englischen Tilgungswesens die sämmtliche im J. 1812 vorhandene Staatsschuld im J. 1837 d. i. in 15 Jahren, oder wenn wir die schon verflossenen Zeitfrist mit einrechneu, in 11 Jahren getilgt seyn wird. Obgleich diese Schuld nach dem Budjet für 1815 über 780 Millionen Pf. St., die unfun-

dirte ungerechnet, beträgt, so wird doch kein Engländer bezweifeln, wie Colquhoun bemerkt, daß die Tilgungsanstalt, welche bereits einen Schuldbetrag von 260 Millionen im Kriege eingelöst hat, um so leichter im Frieden jene 780 Milllonen ablösen könne. Colquhoun gehört übrigens zu denen, welche die englische Staatsschuld als eine Wohlthat ansehen. Seine Gründe sind folgende: Die Staatsschuld ist keine Schuld, insofern das Volk Gläubiger und Schuldner zugleich ist. Sie hat nicht gegen den Wohlstand gewirkt, weil dieser sich unter ihr beyspiellos vermehrt hat. Sie ist ein nutzbares Eigenthum des Volks, und erzeugt durch ihre Verwendung Arbeit, und beschleunigt den Geldumlauf; auf ähnliche Weise wirkt sie durch die Zinsen, welche der Staatsgläubiger erhält. Sie ist eine Hauptstütze der bestehenden Ordnung, da alle Staatsgläubiger, deren Zahl 900,000 beträgt, natürliche Feinde jeder Störung dieser Ordnung sind. Diejenigen Leser, welche sich über diese Meynung ein gründliches Urtheil verschaffen wollen, finden in Büsch: „Uiber den Geldumlauf.“ Hamburg 1800 im §. 35 — 42. III. Buch, einen ausführlichen Beweis von den vortheilhaften Wirkungen der Staatsschulden auf die innere Zirkulation und den Nazionalreichthum.

Der österreichische Tilgungsfonds ist §. 17 des Finanzpat. festgesetzt. Dem zu folge wird zur Einlösung der neuen Staatsobligazionen, welche bey der Einlösung der Scheine hinausgegeben werden, eine jährliche Rente von Einer Million Gulden Konvenzionsmünze versichert, um die Obligazionen durch ununterbrochene Wiedereinlösung gegen Münze zu tilgen. Diese Obligazionen sind von doppelter Art: A. 2 1/2 perzentige, welche für den in Papiergeld geleiste-

ten Einlagsbetrag der Akzionäre an die Bank ausgestellt, und mit dem fünften Theil der jährlichen Rente des Tilgungsfonds amortisirt werden. B Einperzentige, welche für $\frac{5}{4}$ Theil der zur Bank gebrachten Einlösungsbeträge hinausgegeben, und mit vier Fünftel Theil der jährlichen Rente des Tilgungsfonds getilgt werden. Dieser ursprüngliche Tilgungsfonds von einer jährlichen Rente von Einer Million Gulden Konvenzionsmünze erhält einen jährlichen Zuwachs an den Interessen, welche von den eingelösten Obligazionen abfallen, und zur weitern Einlösung neuer Obligazionen alljährlich verwendet werden.

Das Tilgungsgeschäft selbst ist ebenfalls von doppelter Art, wie die zu tilgenden Obligazionen von $2\frac{1}{2}$ und 1 Prozent. Es besteht in Folgendem: Nach §. 39 des Bank-Pat. hat die Nazionalbank, wie wir bereits erwähnten, das Recht: den fünften Theil der jährlichen Rente des Tilgungsfonds zur Tilgung der ihr ausgestellten $2\frac{1}{2}$ perzentigen Obligazionen zu verwenden. Dieser fünfte Theil beträgt jährlich 200,000 fl. Konvenz. Münze, womit im ersten Jahre ein Kapital von 400,000 fl. in Obligazionen getilgt werden kann. Da dieser fünfte Theil der jährlichen Tilgungsrente, nach §. 39 des Bankpat. als Reservefonds zur Vermehrung des Operazionskapitals der Eskonto-Bankkassa bestimmt ist, so wird dadurch der Fonds dieser Kassa so lange anwachsen, bis die ganze Schuld der $2\frac{1}{2}$ perzentigen Obligazionen abgetragen ist; folglich werden auch die gewinnbringenden Bankgeschäfte und Gewinnst-Dividenden der Akzionäre beständig steigen.

Die übrigen vier Fünftel der jährlichen Rente des Tilgungsfonds werden zur Abtragung der Einperzentigen Einlösungsschein-Obligazionen verwen-

det, und in monathlichen Raten an die Bankverwaltung des Tilgungsfonds abgeführt. Diese vier Fünftel betragen jährlich 800,000 fl. Konvenz. Münze, und die durch die jährliche Amortisirung der verzinslichen Obligazionen ersparten Interessen werden ebenfalls zum Tilgungsfonds geschlagen, und mit diesem verstärkten Fonds wird die Amortisirung der Obligazionen monathlich fortgesetzt.

Nehmen wir nun an, daß bis Ende Juli 1816 nach §. 9. des Bank-Pat. das Bankinstitut eingeleitet und im regelmäßigen Gang ist, so wird die Einlösung der Obligazionen am 1ten Tag des Monaths August beginnen.

Die Verwaltung des Tilgungsfonds erhält also in diesem Monath von dem Finanzministerium die erste monathliche Rate von 83,333 fl. 20 kl. Münze. Davon wird Ein Fünftel zur Einlösung der $2\frac{1}{2}$ perzentigen, und die übrigen $\frac{4}{5}$, 66,666 fl. 40 kr. im Betrag zur Einlösung der Einperzentigen Obligazionen in monathlichen Raten verwendet.

Nach §. 33. des Bank-Pat. wird die Bank diese monathliche Einnahme des Tilgungsfonds durch die Tilgungskassa zur Einlösung der ausgegebenen Obligazionen auf der öffentlichen Börse verwenden lassen, und sich über den anzunehmenden Einlösungspreis von Zeit zu Zeit mit der Finanzverwaltung einverstehen. Mit dieser monathlichen Rate von 66,666 fl. 40 kr. kl. Münze können im ersten, so wie in den folgenden Monathen, mehr oder weniger Obligazionen eingelöset werden, je nachdem

1) schon in diesem Monathe viele Einlösungsbeträge von 140 fl. Scheinen zur Bankkassa, und dafür Obligazionen in Umlauf kommen.

2) je nachdem die dafür ausgegebenen Obligazionen im Kurse höher oder niedriger stehen. Gesetzt, ein geldreicher Mann hätte gleich in den ersten acht Tagen des Monaths Juni, wo das Bankinstitut noch gar nicht eröffnet war, und die Einlösung noch nicht begonnen hatte, für Einmahl Hundert und Fünfzig Tausend Gulden klingende Münze solche Einlösungsschein-Obligazionen zu 10 Perzento in Vorhinein gekauft. Dieser ehrliche Mann hätte seine Zeit nicht verloren. Er hätte ein Kapital von Anderthalb Millionen Gulden mit 150,000 fl. kl. M. erkauft. Wir nennen ihn einen ehrlichen Mann, weil er mehr Vertrauen auf den Staat setzt, als die Verkäufer.

Wenn alle Inhaber von Einlösungsschein-Obligazionen diesen Verkäufern gleichen, so würden schon durch die erste monathliche Rate des Tilgungsfonds ein Kapital von 666,666 fl, 40 kr. oder 66,666 $\frac{2}{3}$ Stück Einhundertguldiger Obligazionen amortisirt werden. Doch wir wollen, zur Ehre der österreichischen Rechnungsfähigkeit annehmen, daß die Einlösenden im Stande seyn werden, die einfache Rechnung zu machen, daß Eine Einperzentige Obligazion so viel werth ist, als der fünfte Theil einer fünfperzentigen oder der vierte Theil einer vierperzentigen Obligazion, wenn gleich diese Obligazionen in der Folge, da nur ein geringer Theil mehr zur Einlösung vorhanden seyn wird, sehr hoch steigen können. Um nun eine bestimmte Berechnung über die Wirkungen des Tilgungsfonds versuchen zu können, so nehmen wir an, daß eine auf 100 fl. kl. M. lautende Einlösungsschein-Obligazion im Durchschnitte mehrerer Jahre auf 20 fl. kl. Münze im Börsenkurs stehe. Die Summe von Obligazio-

nen, welche demnach schon im ersten Monathe amortisirt werden, finden wir durch folgende Regel de tri: 20 fl. C. M. tilgen 100 fl. Kapital, was tilgt die monathliche Rate von 66,666 fl. 40 kr. des kling. Tilgungsfonds? — Aus dieser Rechnung, die jeder selbst anstellen kann, ergiebt sich:

1) daß bereits im ersten Monathe z. B. August 1816, schon ein Kapitalbetrag von 333,333 fl. 20 kr. getilgt und dadurch 3333¼ Stück Einhundertguldige Obligazionen amortisirt werden.

2) Diese amortisirten Obligazionen werden, nach §. 17 des organ. Finanz-Pat. bey der Tilgungsfonds-Bankkassa niedergelegt, welche nach Jahresfrist die verfallenen Interessen im Betrage von 3333¼ fl. kling. Münze zu erheben und zur Amortisirung neuer Obligazionen zu verwenden hat.

3) Diese Einlösung der Obligazionen wird von Monath zu Monath ununterbrochen fortgesetzt, und demnach in der ersten Jahresfrist mit dem ganzjährigen Tilgungsbetrag von 800,000 fl. kling. Münze ein Kapital von 4 Millionen fl. oder 40,000 Stück Obligazionen zurückgezahlt und getilgt; mit der Zahlungssumme aber der klingende Münzumlauf vermehrt.

4) Die Zinsen dieser im ersten Jahre getilgten Obligazionen betragen die Summe von 40,000 fl. klingende Münze und wachsen, wie schon oben gesagt wurde, der jährlichen Rente des Tilgungsfonds zu; daher wird dieser im Laufe des zweyten Jahres mit der Summe von 840,000 fl. kling. M. operiren, und mit der ersten monathlichen Rate (im Monathe August 1817) neuerdings ein Kapital von 350,003 fl. 20 kr. oder eine Zahl von 3500 Obli-

gazionen amortisiren, und damit monathlich fortfahren. Demnach wird im Verlauf des zweyten Jahres ein Kapital von 4,200,000 fl. oder eine Anzahl von 42,000 Obligazionen getilgt, und dadurch an Interessen ein neuer Zuwachs von 42,000 fl. kling. Münze für den Tilgungsfond des dritten Jahres gewonnen werden.

Lasset uns nun auch einen Blick auf die übrigen gleichzeitigen Wirkungen der ganzen Einlösungsoperazion werfen, um das Resultat der zwey ersten Jahre zu überschauen.

Im 1ten Jahre wird, nach dem bisher gesagten, eingelöset ein Kapital von	4,000.000 fl. od.	40.000 Oblig.
Im 2ten Jahre —	4,200.000 fl. od.	42.000 —
Also zusammen	8,200,000 fl. od.	82,000 Oblig.

Da mit jeder Obligazion zugleich 40 fl. kling. Münze für einen gleichen Betrag in Einlösungsscheinen herausgegeben, und diese Scheine vertilgt werden: so sind zu obigem Kapital noch zu rechnen 3,280,000 fl. Also wird im 1. und 2. Jahr ein Kapital von 11,480,000 fl. getilgt, und mit klingender Münze kursmäßig ersetzt seyn.

Mit dieser Operazion gleichzeitig beginnt und wird, wie wir dafür halten, sehr schnell vollendet seyn, die zweyte Einlösungsoperazion vermittelst der Bankakzien, wodurch ein Kapital von 100 Millionen fl. in Einlösungsscheinen zusammenfließt, und aus dem Umlaufe, aber darum nicht aus dem Nationalreichthum, vertilgt wird. Rechnen wir daher die Resultate der beyden Einlösungsoperazionen zusammen, so finden wir:

A durch die 1te. ein Kapit. von			11,480,000 fl.
B durch die 2te.	—	—	100,000,000 fl.
Also durch beyde . .			111,480,000 fl. getilgt.

Wir wollen, nach diesem Uiberblick der ganzen Tilgungsoperazion, nun den weitern Fortgang der oben beschriebenen ersten Operazion im dritten Jahre betrachten.

1) Die jährliche Rente des Tilgungsfonds beträgt für dieses Jahr abermahls 800,000 fl. kl. M. wozu noch die Interessen der bereits in den ersten zwey Jahren zurückgezahlten 82,000 Stück Obligazionen im Betrage von 82,000 fl. kl. M. hinzu kommen. Der ganze Operazionsfonds beträgt demnach im Verlauf des dritten Jahres 882,000 fl. kl. M. und damit wird ein Kapital von 4,410,000 fl. oder eine neue Anzahl von 44,100 Obligazionen getilgt, und an den Interessen ein Zuwachs von 44,100 fl. kl. M. gewonnen.

2) Die ganze Anzahl der in den ersten drey Jahren getilgten Einperzentigen Obligazionen beläuft sich auf 126,100 Stück.

3) Die davon abfallenden Interessen werden im vierten Jahre neuerdings zur jährlichen Rente des Tilgungsfonds geschlagen, welcher daher

A 800,000 fl.
B 126,000

Summa: 926,000 fl. kl. M. betragen wird. Damit wird im Verlauf dieses Jahres ein neues Kapital von 4,630,000 fl. getilgt und also eine neue Anzahl von 46,300 Obligazionen getilgt.

4) Die ganze Anzahl der in den ersten vier Jahren getilgten Einperzentigen Obligazionen steigt also auf 172,400 Stück.

5) Die Interessen davon, 172,400 fl. kl. M. werden zur Rente des Tilgungsfonds geschlagen; daher wird dieser im fünften Jahre mit einem Operazionsfonds von 972,400 fl. kl. M. ein Kapital von 4,861,000 fl. oder neue 48,610 Stück Obligazionen aus der ganzen Einlösungsschuld tilgen, die um diese Zeit schon um 221,010 Stück Obligazionen vermindert seyn wird.

6) Die dadurch gewonnenen Interessen, im Betrag von 221,010 fl. kl. M. zur jährlichen Rente des Tilgungsfonds von 800,000 fl. kl. M. geschlagen, geben für das sechste Jahr einen Operazionsfonds von 1,021,010 fl. kl. M. womit ein Kapital von 5,105.050 fl. oder eine Anzahl von 51.050½ Obligazionen in diesem Jahre abgetragen wird. Die ganze Anzahl der mit Verlauf der ersten sechs Jahre abgetragenen Einperzentigen Obligazionen wird auf 272,060½ steigen, und die im 7ten Jahr davon abfallenden Interessen zur jährlichen Rente geschlagen geben:

7) Für das siebente Jahr einen Operazionsfonds von 1,072,060 fl. kl. M. Damit wird ein neues Kapital von 5,360,302½ fl. oder eine neue Anzahl von 53,603 Obligazionen getilgt.

8) Der Operazionsfonds des achten Jahres wirkt daher mit der Summe von 1,125,663½ fl. kl. M. und tilgt ein neues Kapital von 5,628,317½ fl. oder eine neue Anzahl von 56,283 Obligazionen.

9) Im neunten Jahre steigt die Operazionskassa des Tilgungsfonds auf 1,181,946 fl. kl. M. und tilgt ein neues Kapital von 5,909,730 fl. oder eine neue Menge von 59,097 Obligazionen.

10) Im Laufe des zehnten Jahres wächst die Operazoinskassa des Tilgungsfonds auf 1,241,043 fl.

kl. Münze, womit ein neues Kapital von 6,205,215 fl. oder eine neue Anzahl von 62,052 Obligazionen gegen klingende Münze eingelöset werden.

Wir wollen diesen Uiberschlag nicht weiter verfolgen, weil ein jeder Rechner es selbst thun kann. Wenn wir aber die im Vorhergehenden gefundenen Resultate in eine Hauptrechnung zusammenziehen, so ergeben sich folgende augenscheinliche Wirkungen des österreichischen Tilgungsfonds.

		Rente des Tilgungsfondes.	Getilgtes Kapital.	Getilgte Obligazionen.
Im 1ten Jahre		800,000	4,000,000	40,000
2ten	—	840,000	4,200,000	42,000
3ten	—	882,000	4,410,000	44,100
4ten	—	926,000	4,630,000	46,300
5ten	—	972,400	4,861,000	48,610
6ten	—	1,021,010	5,105,050	51,050
7ten	—	1,072,060	5,360,320½	53,603
8ten	—	1,125,663½	5,628,317	56,283
9ten	—	1,181,946	5,909,730	59,097
10ten	—	1,241,043	6,205,215	62,052

Nach dieser Rechnung würde demnach der Amortisazionsfonds für die Einperzentigen Obligazionen im zehnten Jahre 10 Millionen und 162,122½ fl. kl. M. betragen; und eine Anzahl von 503,095 Obligazionen getilgt seyn. Nehmen wir an, daß der Kurs dieser Obligazionen zu 15 fl. kl. M. stehe, so werden diese Zahlen um Ein Drittel vermehrt; folglich würde die Summe, welche die jährliche Rente des Amortisazionsfonds in 10 Jahren in den allgemeinen Umlauf zurückführt, im zehnten Jahre, schon 13,416.164 fl. kl. M. und die Anzahl der getilgten Obligazionen 670,793 betragen.

Durch diese Operazionen der Bank wird also die innere Zirkulazion allmählig wieder auf die Grundlage der Metallmünze zurückgeführt werden, ohne die bisher bestehenden bürgerlichen Verhältniße plötzlich zu erschüttern. Die gegenwärtige Generazion des österreichischen Kaiserstaates ist zwar des Umlaufes der Konvenzionsmünze entwöhnt; aber jedermann weiß es, und viele haben es erlebt, daß einstens der österreichische Geldumlauf reichlich mit Gold- und Silbermünze angefüllt war. Die Bergwerke des österreichischen Kaiserstaates, welche vor der Entdeckung der reichern Gold- und Silberminen von Amerika die reichsten der alten Welt waren, lieferten seit undenklichen Zeiten stets so viel edles Metall, daß die österreichischen Staaten nicht nur für ihren eigenen innern Verkehr dessen genug hatten, sondern mit dem jährlichen Zuwachse der Ausbeute auch andre Länder versorgen konnten, deren Erzeugniße sie dafür austauschten. Jeder, der über die Gränzen des österreichischen Staates hinausgekommen ist, weiß, daß nicht nur in den deutschen Bundesstaaten, in Preußen und Italien ein sehr großer Theil des zirkulirenden Geldes von kaiserlich-österreichischem Gepräge ist, sondern daß auch fast der ganze levantische Handel mit österreichischer Münze betrieben wird. Sollte Oesterreich den alten Münzumlauf in seinem Innern nicht wieder herstellen können? Die gewaltsamen Erschütterungen, welche fünf und zwanzig Jahre lang Europa zerrissen, werden nicht wiederkehren. Bey der gegenwärtigen Erschöpfung aller Mächte Europas ist eine neue Störung des Friedens weder wahrscheinlich, noch könnte sie sehr gefährlich seyn! Der durch den freyen Verein aller europäischen Mächte geschlossene und durch vielfache Traktate befestigte Weltfriede

ſichert den Völkern die Ruhe, die ſie alle auf gleiche Weiſe bedürfen. Oeſterreich hat ſich, wenn wir ſo ſagen dürfen, neue moraliſche und phyſiſche Garantien des Friedens erworben. Es hat durch ſeine 25jährigen Anſtrengungen, eben ſo wie durch ſeine Mäßigung — Anſpruch auf die Freundſchaft und das Vertrauen der Welt; und die Monarchie beſitzt jetzt einen zuſammenhängenden Umfang, in welchem die einzelnen Beſtandtheile nicht mehr von einander entlegen, und dem leichten Angriffe vieler Feinde ausgeſetzt ſind. Im ununterbrochenen Zuge umfrieden jetzt das öſterreichiſche Kaiſerreich das adriatiſche Meer, der Po und Teſſin, die Graubündtner, Tyroler und Salzburger Alpen, der Böhmer-Wald, das Erz- und Rieſen-Gebürge, und das Bollwerk des um die ungariſchen Länder emporragenden Karpathengebürges. Dieſe feſte natürliche Begränzung gewährt den Völkern dieſes mächtigen Kaiſerreiches einen früher kaum genoſſenen Schutz, unter welchem ſie die Wohlthaten des rühmlich errungenen Friedens ſicher genießen, und im ununterbrochenen Glücke an der ſchönſten Entwicklung der innern Kultur fortarbeiten können, wozu die freygebige Natur eine ſo reiche Saat der beſten Keime auf ihren geſegneten Boden gepflanzt, und die weiſe Fürſorge des Monarchen die wirkſamſten Hülfsmittel und Maßregeln vorbereitet hat.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hohler, Emerich Th.,

Historisch-politische Erläuterung über Bank-Anstalten

Wien 1816

Merc. 106 fh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291111-2